

Stadt Bernburg (Saale)

10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

**Kennwort: „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien
westlich von Aderstedt“**

BEGRÜNDUNG

FASSUNG FÜR DEN BESCHLUSS

Stand: 07.05.2026

PLANVERFASSER:

Stadt Bernburg (Saale)

Planungsamt

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: stadtplanung.stadt@bernburg.de

Tel.: 03471 659-626

Fax: 03471 622127

BAUMEISTER

INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg

Steinstraße 3i

06406 Bernburg (Saale)

Tel. 03471 313556

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow

Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß

Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c

Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

BERNBURG



Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	6
2.1	Abgrenzung.....	6
2.2	Beschreibung	7
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANRECHTFERTIGUNG	7
3.1	Raumordnung.....	7
3.2	Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	33
3.3	Bundesfachplanung	34
3.4	Landschaftsplan.....	37
3.5	Plankonzept	39
3.5.1	Rechtliche Grundlagen	39
3.5.2	Positivkriterien	40
3.5.3	Negativkriterien.....	41
3.5.4	Belange der Landwirtschaft.....	45
3.5.5	Flächenbilanz	46
3.5.6	Windenergieanlagen außerhalb des Windenergiegebiets	46
3.5.7	Dokumentation des Windenergiegebiets.....	47
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	48
5.	PLANINHALTE	49
5.1	Art der baulichen Nutzung	49
5.2	Verkehrsflächen.....	58
5.3	Versorgungsanlagen	59
5.4	Flächen für die Landwirtschaft	61
5.5	Fläche für Wald.....	61
6.	KENNZEICHNUNG	62
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	63
8.	HINWEISE.....	64
9.	UMWELTBERICHT	69
9.1	Einleitung.....	69
9.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	69
9.1.2	Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans	71
9.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	71
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	72
9.3	Geprüfte Alternativen	89
9.4	Zusätzliche Angaben.....	90
9.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	90
9.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	90
9.4.3	Überwachung	90
9.4.4	Gesamtbewertung.....	92
9.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	93
9.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	94
9.6	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	99
9.7	Biotopschutz	100
9.8	Artenschutz.....	102
10.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	109

11.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	110
12.	FLÄCHENBILANZ	111
	LITERATURVERZEICHNIS	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“	3
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010	9
Abbildung 3:	Auszug aus der Hauptkarte des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030	17
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030	24
Abbildung 5:	Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg	25
Abbildung 6:	Auszug aus dem Anhang des 2. Entwurfs der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Bernburg (Saale).....	33
Abbildung 7:	Bundesnetzagentur, Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG SuedOstLink, Abschnitt A1, Planfeststellungsbeschluss, Übersichtsplan C2.3.1.3 1:25.000 (Ausschnitt).....	37
Abbildung 8:	Ausschnitt Landschaftsplan Aderstedt und Gröna, Karte 9.....	38
Abbildung 9:	Lage Schwerfestpunkt 4235 201 00 nach dem Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Anhang Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 31.05.2024).....	67
Abbildung 10:	Lage Lagefestpunkt 4236 042 00 nach dem Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Anhang Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 31.05.2024)	67
Abbildung 11:	Im Jahr 2024 im 2.000 m-Umfeld um die geplanten Standorte von Windenergieanlagen erfasste Greif- und Großvogelbruten.....	103
Abbildung 12:	Lage der Potenzialfläche Aderstedt mit Untersuchungsradien im Raum (Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Aderstedt)	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien)	41
Tabelle 2:	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	72
Tabelle 3:	Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen.....	91
Tabelle 4:	Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	105
Tabelle 5:	Flächenbilanz vor der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.....	111
Tabelle 6:	Flächenbilanz nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans	111

1. Veranlassung

Bisherige Entwicklung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Bernburg wird im Bereich des Windparks Aderstedt im Südwesten der Gemarkung Aderstedt die vorhandene Sonderbaufläche S-VIII zur Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung dargestellt. Weiter wurde hier festgelegt, dass die Windenergieanlagen eine maximal zulässige Gesamthöhe von 135 m nicht überschreiten dürfen.

Der Windpark Aderstedt war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans im Jahr 2007 bereits realisiert. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche zur Nutzung von Windenergie Aderstedt umfasst in der Gemarkung Aderstedt etwa eine Flächengröße von 116 ha. Zur Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt gehören weitere Flächen in der westlich angrenzenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Diese Sonderbaufläche zeichnet sich durch gute Windverhältnisse, günstige Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz und einfache Erschließbarkeit aus. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Windpark Aderstedt wird die historische Blickbeziehung zum Turm des Baudenkmals Schloss Plötzkau beeinträchtigt. Um diese Blickbeziehung und das Landschaftsbild nicht unangemessen zu beeinträchtigen, wurde im Flächennutzungsplan festgelegt, dass die Gesamthöhe der baulichen Anlagen 135 m nicht überschreiten darf. Damit wurden die Höhen der im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen gesichert und geringfügige weitere Spielräume eröffnet, aber auch eine eindeutige Höhenbeschränkung vorgegeben. Die Darstellung als Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie schließt eine weitere Nutzung für die Landwirtschaft nicht aus. Einschränkungen für die Landwirtschaft bestehen lediglich durch die Standorte der Windenergieanlagen, die erforderliche Erschließungswege und Ausgleichsflächen.

Nach § 1 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht ein gesetzliches Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil

des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Ausbauziele nach § 1 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 1 EEG erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf

- a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.

Das Land Sachsen-Anhalt erfüllt die Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG, indem es nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale Planungsträger sicherstellt; dabei legt das Land hierzu regionale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Gemäß § 9a Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) in dessen durch Gesetz vom 16.01.2026 geänderter Fassung ist in jeder Planungsregion des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage 1 des Gesetzes für Windenergiegebiete auszuweisen. Hierfür sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die regionalen Teilflächenziele nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. In der Planungsregion Magdeburg ist danach ein Teilflächenziel von 1,9% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 zu erreichen und ein Teilflächenziel von 2,3% bis zum 31.12.2032.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 15.11.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ bekannt gemacht. Der Entwurf dieses sachlichen Teilplans wurde bereits veröffentlicht.

In dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ ist der Windpark Aderstedt mit einer Flächengröße von 384,1 ha dargestellt. Diese Flächengröße liegt anteilig in den Gebieten der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Diese Fläche ist größer als die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt.

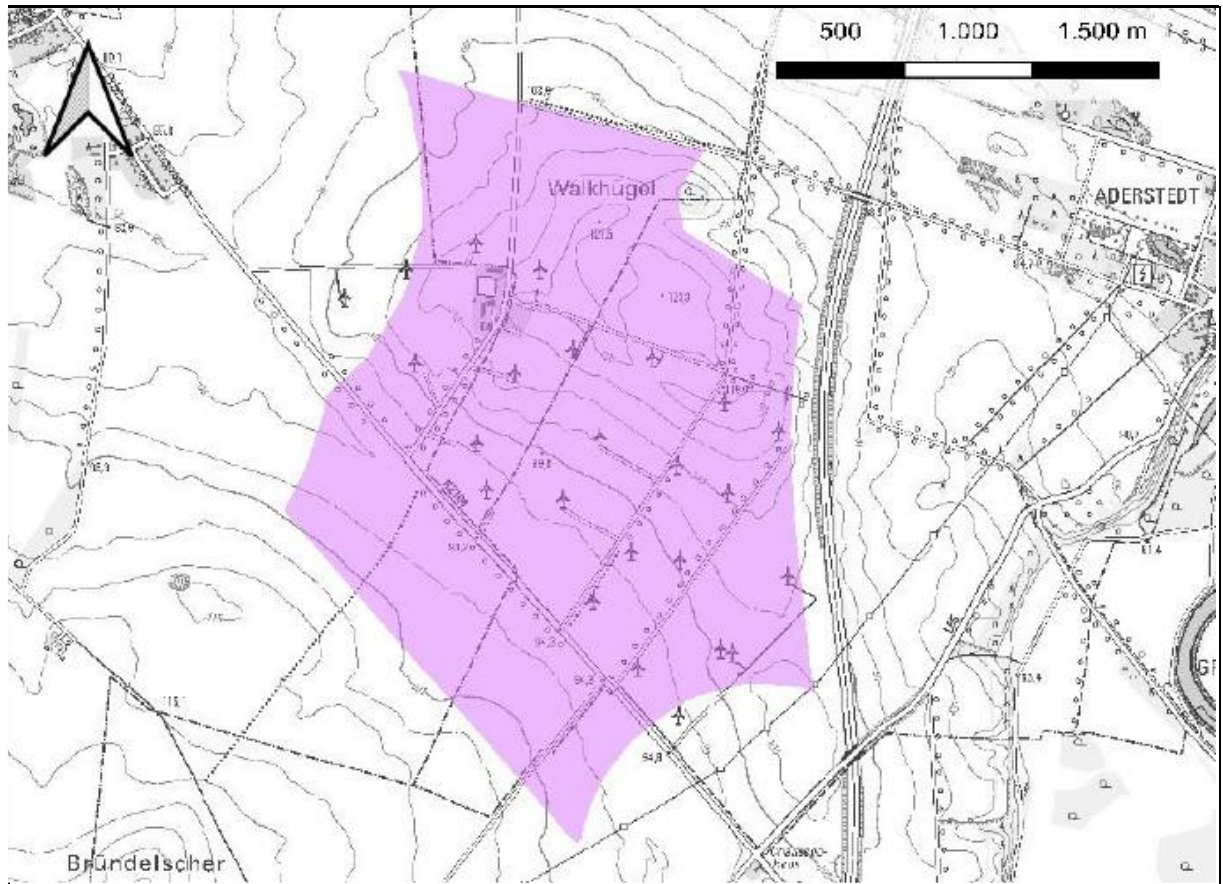


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein Vorhaben privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient. Öffentliche Belange stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Somit ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb der als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig.

Die Agrargesellschaft Ilberstedt mbH beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt. Die geplante Erweiterungsfläche liegt zwar teilweise außerhalb des bisher beabsichtigten Vorranggebietes der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ sieht jedoch für den bestehenden Windpark „Aderstedt“ ein substantielles Erweiterungspotential.

Der Windpark mit seinen aktuell 22 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und auf Aderstedter Gemarkung der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). Auf Antrag des Vorhabenträgers läuft bereits ein Bauleitplanverfahren zur Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der Vorhabenträger stellte am 27.09.2023 einen Antrag an die Stadt Bernburg (Saale) zur Einleitung der erforderlichen Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) stellt den Orientierungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Gröna in den Grenzen der damaligen Verwaltungsgemeinschaft dar.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Stadt Bernburg (Saale) wurde durch die Eingemeindung der Gemeinde Aderstedt zum 01.01.2003 in ihrem Gebiet geändert. Weitere Gebietsänderungen der Stadt Bernburg (Saale) erfolgten zum 01.01.2010 durch die Eingemeindung der Gemeinden Bierendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben gemäß § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird bei einer späteren Erarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Bernburg (Saale) in ihrem gegenwärtigen Gebietsstand berücksichtigt werden.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bernburg (Saale) befinden sich 14 der 22 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt. Das Erweiterungsareal auf der Aderstedter Gemarkung teilt sich in zwei Flächen (Teilfläche 1 nördlich des bestehenden Windparks mit ca. 52 ha, Teilfläche 2 südlich des bestehenden Windparks mit ca. 16,5 ha), dabei sollen voraussichtlich 3 zusätzliche Windenergieanlagen im nördlichen und eine Windenergieanlage im südlichen Teilbereich errichtet werden.

Außerdem ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der Autobahn A 14 geplant.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Aufstellungsbeschluss am 30.11.2023 gefasst und am 13.12.2023 im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt gemacht.

Die in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt liegt zwischen den Teilflächen 1 und 2 des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2023. Am 25.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) den Aufstellungsbeschluss neugefasst, um den Geltungsbereich der Planung zu erweitern. Der neue Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 30.04.2024 bekannt gemacht.

Der Vorentwurf lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 zur öffentlichen Beteiligung aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 30.04.2024 bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom 03.05.2024 beteiligt.

Zwischenzeitlich hat der Betreiber der Windenergieanlagen in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt bei der Stadt Bernburg (Saale) beantragt, auch die in der Gemarkung Aderstedt gelegene Teilfläche des bestehenden Windparks Aderstedt in den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans einzubeziehen. Vorgesehen ist ein Repowering der im Windpark Aderstedt in der Gemarkung Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen. Gegenwärtig marktgängige Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe deutlich oberhalb der dort im Flächennutzungsplan gegenwärtig festgelegten Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen von 135 m. Auf Grund der Vorprägung des Plangebiets sind durch die 10. Änderung keine wesentlichen Änderungen und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

Um das Repowering der im Windpark Aderstedt in der Gemarkung Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen zu ermöglichen, soll in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans die festgelegte Höhenbeschränkung gestrichen werden. Dadurch können auf der Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt zwar deutlich höhere Windenergieanlagen als gegenwärtig errichtet werden. Im Gegenzug wird sich allerdings auf dieser Fläche die Anzahl der Windenergieanlagen reduzieren, weil höhere Windenergieanlagen technologisch bedingt größere Abstände zueinander benötigen.

Nach § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Danach sind auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 249c BauGB am 15.08.2025 in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete verpflichtend als Beschleunigungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift darzustellen.

Nach § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Darstellung eines Beschleunigungsgebiets ausgeschlossen, wenn das Plangebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans.

Im Teilflächennutzungsplan ist deshalb das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nicht zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land darzustellen.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Durch die Lage des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans wird keine zusätzliche Darstellung für ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land getroffen. Somit werden keine Belangen erstmalig berührt, da keine neuen Inhalte dargestellt werden.

Planzeichnung

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Liegenschaftskarte verwendet.

Als Unterlagen für Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks des Osmarslebener Weges (Flurstück 6 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt), deren Verlängerung über den Bullenstedter Weg (Flurstück 10 der Flur 11 Gemarkung Aderstedt) und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ilberstedt.

Im Osten durch den westlichen Rand der Flurstücke der A 14 (Flurstücke 113 und 121 der Flur 10, Flurstück 1 der Flur 12, alle Gemarkung Aderstedt) und den nordwestlichen Rand der Flurstücke der L 65 (Flurstücke 11 und 50 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt).

Im Süden durch die Gemeindegrenzen zur Gemeinde Plötzkau und zur Stadt Güsten.

Im Westen durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Ilberstedt und Güsten.

Die gesamte Fläche ist rund 269 ha groß.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Aderstedt:

Flur 9

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Flur 11

4, 7, 8, 9, 10 (teilweise), 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

2.2 Beschreibung

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von rund 269 ha. Nördlich, östlich und südlich grenzen an den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Geltungsbereich der 10. Änderung befindet sich im nördlichen Bereich mit dem Walkhügel die höchste natürliche Erhebung der Stadt Bernburg (Saale) mit 123 m über NHN. Bei dem Walkhügel handelt es sich um eine weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken). Dieser „Berg“ dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg.

Das Gelände im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab. Südlich der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände wieder an. Die niedrigste Geländehöhe liegt mit 93,2 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand des Gebiets der 10. Änderung.

Im Plangebiet befinden sich Ackerflächen, ein Abschnitt einer Kreisstraße, Feldwege und 14 Windenergieanlagen. An Gehölzen sind im Plangebiet Feldgehölze sowie wegebegleitende Baumreihen und Hecken vorhanden.

An der Kreuzung der K 2108 mit der Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) befindet sich mit dem Chausseehaus die nächstgelegene Wohnnutzung. Dieses Wohnhaus weist zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans einen Abstand von ca. 55 m auf. Die westlich vom Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen Gebäude am Walkhügel auf den Flurstücken 28 ,29 ,30 und 31 der Flur 17 der Gemarkung Güsten sind alle unbewohnt.

Die Flurstücke 59, 60 und 61 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt befinden sich im Eigentum der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt.

3. Übergeordnete Planungen und Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen und diese haben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsame Planungen Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 15.07.2025 enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Bernburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Bernburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Struktur-schwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bernburg werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans und deren unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient die Änderung des Flächennutzungsplans der Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Windparks Aderstedt, für das Repowering der Windenergieanlagen im vorhandenen Windpark Aderstedt und auf einer Teilfläche zusätzlich der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden zwar Erweiterungsbereichen des Windparks Aderstedt im Flächennutzungsplan bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich auch um Flächen der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Flächen liegen auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiterentwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt das Landschaftsbild in deren Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans weiterentwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende

Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Bernburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient die Änderung des Flächennutzungsplans, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft und zusätzlich auf einer Teilfläche für die Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energiequellen und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

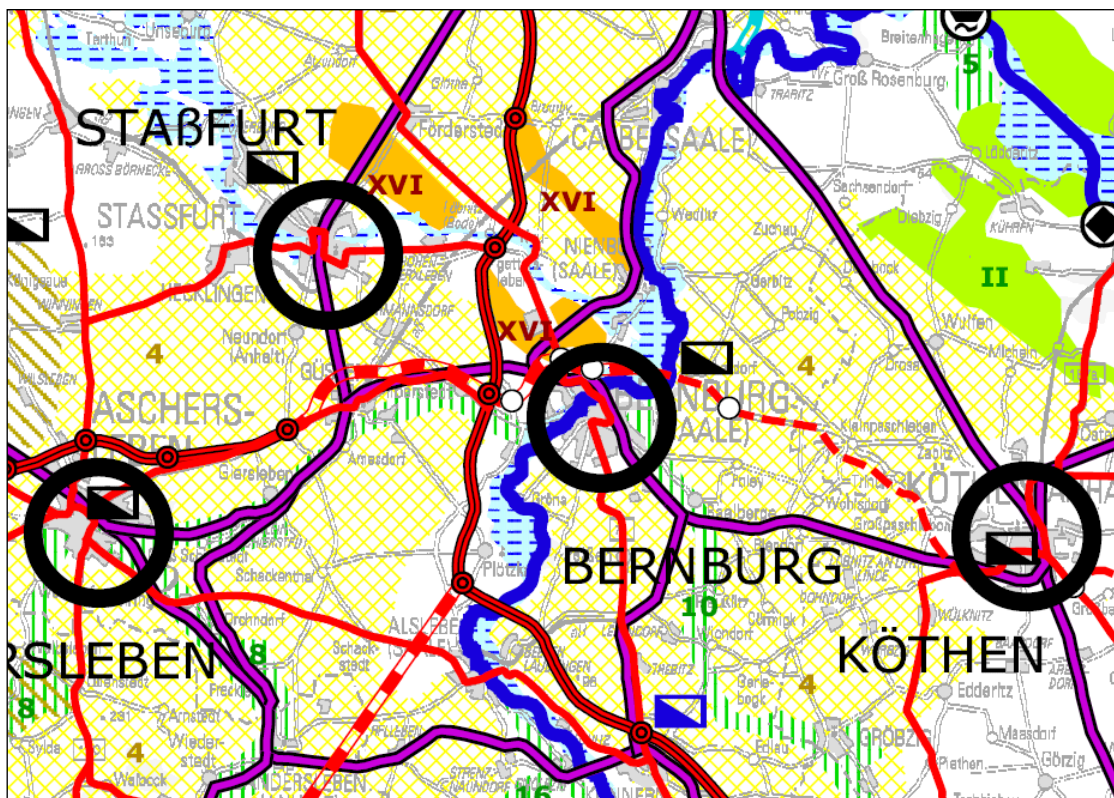


Abbildung 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von

Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des Windparks Aderstedt einschließlich einer Erweiterung in der informellen Karte der Planungsregion Magdeburg mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Scoping-Unterlage zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ auf dem weit überwiegenden Teil des Gebiets der Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 19.02.2025 durch die Regionalversammlung beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025 genehmigt und ist wirksam geworden am 15.07.2025.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden weder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten noch Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt, sondern Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie.

Unabhängig hiervon werden bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans die in Ziel 111 genannten Wirkungen von Windkraftanlagen in der Abwägung berücksichtigt. Im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) sind keine Konversionsflächen und Industriebrachen vorhanden, die

zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen ausreichend großen Abstand aufweisen und die eine mindestens vergleichbare Flächengröße haben.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2024 wurde die textliche Festlegung des Ziels Z 113 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben.

Die Aufhebung von Ziel Z 113 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt dient dem Abbau von weiteren Planungshürden und der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Aufhebung dient der notwendigen Anpassung des Landesrechts an das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (Wind-an-Land-Gesetz), das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 08.10.2022. Sie dient darüber hinaus der Bewältigung der sich aus der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und dem steigenden Bedarf an einem effizienten und kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere durch eine beschleunigte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land ergebenden Herausforderungen.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.

Bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ist eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente

in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte landesplanerische Abstimmung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans. Die Prüfung der Wirkung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts erfolgt in dieser Begründung im Umweltbericht.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Die Errichtung einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Diversifizierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Damit wird die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Anders als bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Ackernutzung ist der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit Eingriffen in den Boden verbunden. Es erfolgt keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die oberste Bodenschicht wird nicht durch Pflügen regelmäßig gewendet. Nach der Aufgabe und dem Rückbau einer solchen Anlage kann der Boden ohne Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft genutzt werden.

Somit werden die Böden im Plangebiet trotz der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine mögliche spätere landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Dem Grundsatz 84 folgt die Änderung des Flächennutzungsplans dadurch, dass das „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Bernburg (Saale) berücksichtigt wird. Das Standortkonzept wurde im Jahr 2011 aufgestellt und mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 fortgeschrieben. Am 06.10.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Konzeptes gefasst. Der 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 29.04.2025 gebilligt. Danach wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit Erleichterungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erlangung der Klimaziele. Auch die Stadt Bernburg (Saale) trägt mit der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ihren Anteil. Die Stadt unterstützt damit weiter die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und wird ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

Im 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ist im Gebiet der Ortschaft Aderstedt der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche Nr. 25 westlich der A 14 mit einer Flächengröße von 29,4 ha enthalten.

Die Teilfläche innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplans, auf der auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugelassen werden soll, liegt innerhalb eines Abstands von 500 m zur Autobahn A 14. Sie umfasst einen Flächenanteil am Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans von ca. 11%. Somit werden innerhalb der Änderung des Flächennutzungsplans Landwirtschaftsflächen nur in einem untergeordneten Flächenumfang für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt.

Zudem sind Solaranlagen des ersten Segments nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG längs von Autobahnen nur vergütungsfähig in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Dieser Abstand wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehalten. Mit der Setzung der Standorte nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG, an denen der in Solaranlagen erzeugte Strom vergütungsfähig ist, wurde bereits auf Bundesebene eine Wertung vorzugswürdiger Standorte für diese Anlagen getroffen. Diese Wertung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans eingehalten.

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen

Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird gemäß Ziel 136 u. a. festgelegt „III. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“. Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein untertägiges Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, das nicht in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans eingetragen ist, sondern in der Beikarte 3.

Nach der Begründung zu diesem Vorranggebiet sind andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der Inhaber der Bergbauberechtigung hat in dessen Stellungnahme vom 03.06.2024 zum Vorwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat das Unternehmen nie eine Bebauung an der Geländeoberfläche infrage gestellt. Eine Ursache hierfür dürfte in der großen Tiefe liegen, in der in Bernburg das Steinsalz abgebaut wird, der Abbau findet in einer Tiefe von bis zu 700 Metern statt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage würde ein späterer untertägiger Abbau von Steinsalz weder erschwert noch unmöglich gemacht. Ein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet und den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar. Zudem wird bei Windenergieanlagen, nach § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA üblicherweise angenommen, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 vereinbar.

Landesentwicklungsplan 2030

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs standen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Bis zum

12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 (LEP LSA 2030) beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 2. Entwurfs lagen vom 15.09.2025 bis zum 17.10.2025 öffentlich aus.

Die Reaktivierung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie das Flächenrecycling sollen gemäß Grundsatz 3.1-5 als Bestandteile eines umfassenden Flächenmanagements eine nachhaltige Flächennutzung fördern und die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke reduzieren.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Bernburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sind gemäß Ziel Z 5.1.2-1 die in Anhang 3 aufgeführten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Für die Entwicklung dieser Vorrangstandorte sind interkommunale Kooperationen anzustreben. Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen. Nach Anhang 3 des 2. Entwurfs wird der Standort Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Der Windpark Aderstedt ist mit einem Abstand von ca. 2 km der dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bernburg (Saale) nächstgelegene Windpark.

In allen Landesteilen Sachsens-Anhalts ist gemäß Ziel 6.1-1 sicherzustellen, dass die räumlichen Anforderungen an eine umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie an eine kosteneffiziente und bedarfsgerechte Energieversorgung berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und für eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, sollen gemäß Grundsatz 6.1-3 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschaffen werden.

Diese beiden Festlegungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans unterstützt.

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 6.2.1-1 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht.

Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind gemäß Ziel 6.2.1-2 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen. Für die räumliche Steuerung der Windenergie sind gemäß Ziel 6.2.1-2 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Dafür sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.1-2 bedarf es aufgrund der raumbezogenen Auswirkungen der Windenergienutzung einer räumlichen Steuerung. Dafür hat die Regionalplanung zur Errichtung und zum Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorranggebiete festzulegen. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird die Errichtung von Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Standorte gelenkt und konzentriert.

Die Vorranggebiete für Windenergienutzung stellen dabei Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG dar und tragen dazu bei, die seitens des Bundes festgelegten Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG sowie die regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Diese Planung trägt der nationalen und regionalen Verantwortung für den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung und unterstützt die Umsetzung von Klimaschutz- und Energiezielen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans steht einer Planungskonzeption Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht entgegen. Nach § 249 Abs. 4 BauGB dürfen auch Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, die zusätzlich zu den raumordnerisch ausgewiesenen Gebieten über diese hinausgehen. Dem entsprechend darf außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-3 im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen prüfen, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder der Wasserstoffinfrastruktur in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen.

Nach Ziel 5.1-3 des Entwurfs wird der Standort „Bernburg (Saale) Autobahnkreuz Bernburg“ als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans liegt nahe von diesem Vorrangstandort, so dass es besonders geeignet im Sinne des Grundsatzes 6.2.1-3 ist.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist gemäß Ziel 6.2.1-4 zu beachten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb dieser Vorranggebiete überstreichen dürfen. Eine Festlegung, wonach die gesamte Windenergieanlage sich innerhalb dieser Vorranggebiete befinden muss, ist unzulässig. Hierzu trifft die Änderung des Flächennutzungsplans keine Aussage.

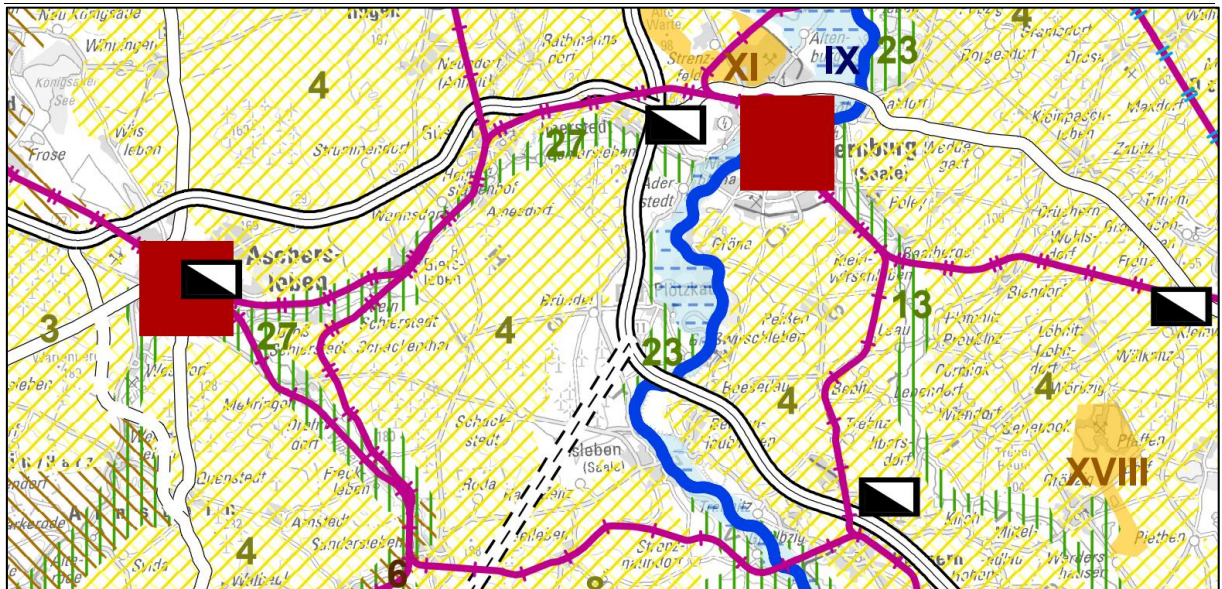


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030

Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie mit der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen sind gemäß Ziel 6.2.1-5 Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen nicht vereinbar. Dies gilt so lange, bis die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wird. Ein Maß der baulichen Nutzung soll in den Sonstigen Sondergebieten der Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr dargestellt werden. Insbesondere soll keine Höhenbeschränkung dargestellt werden. Somit wird die im Bereich des bestehenden Windparks Aderstedt bisher dargestellte Höhenbeschränkung auf 135 m durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben.

Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-6 bevorzugt als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der Planungskonzeption entsprechen. Der Windpark Aderstedt weist bereits gegenwärtig einen Bestand an Windenergieanlagen auf. Dem entsprechend wird der Windpark Aderstedt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nach Ziel 5.4.2.1-1 des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ festgelegt.

In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei der kommunalen Bauleitplanung sollen gemäß Grundsatz 6.2.1-7 im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorglich Abstände zu Vorranggebieten für Windenergienutzung berücksichtigt werden.

Angesichts des steigenden Ausbaus der Windenergie soll auf der Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung in Bezug auf mögliche räumliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen (z.B. Siedlungsentwicklung) Vorsorge getroffen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung einer regionalplanerischen Planungskonzeption zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sollen gemeindliche Planungen sowie etwaige Potenziale für Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die vorsorgende Berücksichtigung von Abständen zu konkurrierenden Nutzungen soll sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen und soll dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung gemäß Erneuerbare-Energie-Gesetz Rechnung tragen und die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Windenergieanlagen, ermöglichen.

Sowohl die Vermeidung des Heranwachsens der Siedlungsflächen an die Vorranggebiete für Windenergienutzung als auch die Einhaltung eines vorsorglichen Abstands zwischen den Siedlungsflächen und den Windenergieanlagen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner (u. a. Lärmbelastung und Schattenwurf) sollen die Akzeptanz von Windenergieanlagen erhöhen.

Die Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie in der Änderung des Flächennutzungsplans halten einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Ortslagen ein. Diese Abstände sollen durch die Siedlungsentwicklung auch künftig nicht durch Heranwachsen der Siedlungsflächen unterschritten werden.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte gemäß Grundsatz 6.2.1-8 grundsätzlich vermieden werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt diese Fläche als „Flächen für Wald“ dar, so dass der Plan auf Waldflächen kein Gebiet für Windenergienutzung darstellt.

Die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete soll gemäß Grundsatz 6.2.1-10 unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Interkommunale Kooperationen sollen angestrebt werden.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz können Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausweisen.

Um die Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und die zugrunde liegende Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Kulisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Aufgrund der räumlichen Auswirkungen der Windenergienutzung soll diese im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden, um die kommunale Finanz- und Verwaltungskraft zu bündeln, Kosten zu reduzieren, die regionale Wertschöpfung zu steigern und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu sichern. Eine koordinierte Herangehensweise trägt dazu bei, die Windenergienutzung effizient, nachhaltig und konfliktfrei zu gestalten.

Die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geht teilweise räumlich über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) Aderstedt hinaus, insofern werden in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Im Sinne der Begründung zu diesem Grundsatz möchte die Stadt Bernburg (Saale) zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen. Der Windpark Aderstedt ist der dem Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bernburg (Saale) nächstgelegene Windpark. An diesem Vorrangstandort sind mehrere Gewerbebetriebe mit einem hohen Energiebedarf ansässig, weitere Ansiedlungen bzw. Erweiterungen bereits dort ansässiger Betriebe werden erwartet.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und somit die Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt ist mit der westlich angrenzenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper abgestimmt. Bereits der bestehende Windpark liegt sowohl im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) als auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg korrespondiert mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Zeitlich parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg erfolgt die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Im Sinne der Begründung zu diesem Grundsatz handelt es bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg und der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie um eine interkommunale, koordinierte Kooperation. Insofern geht die Stadt Bernburg (Saale) davon aus, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ihr Einvernehmen zu der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg erteilen kann.

Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind gemäß Ziel 6.2.2-1 durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen.

Nach dem 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale) (S. 23) wird die Stadt Bernburg (Saale) darauf achten, dass

- Photovoltaikanlagen im Außenbereich vorrangig auf vorbelasteten Standorten (Konversionsflächen, Deponien und Altlastenflächen) errichtet werden,
- Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut geeignet sind, ausgeschlossen werden,
- Dachflächen verstärkt genutzt werden, um so den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist gemäß Ziel 6.2.2-2 in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,

- den Naturhaushalt,
 - die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und
 - die landwirtschaftliche Bodennutzung
- unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

Die Prüfung der Wirkung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts erfolgt in dieser Begründung im Umweltbericht. Die Prüfung der Wirkung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans auf die landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt in dieser Begründung. Die zuständigen Fachbehörden wurden durch die Behördenbeteiligung zum Vorentwurf und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen.

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll gemäß Grundsatz 6.2.2-3 von den Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden. Hierzu stellt die Stadt Bernburg (Saale) die 2. Fortschreibung des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale) auf.

Nach Grundsatz 6.2.2-4 des LEP 2030 soll für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden. Hier- von kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden.

Damit dies gelingen kann, soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche vorsehen (gilt je Einheits- gemeinde oder Verbandsgemeinde). Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wär- meerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC, da die Hauptnutzung der Fläche, auf der die jeweilige Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, weiterhin der landwirtschaftlichen Erzeugung dient.

Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z.B. durch ein ent- sprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumli- chen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Dies soll insbesondere gelten, wenn die zusätzliche Nutzung von Flächen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen notwendig ist, um

den Strom- und Wärmebedarf zu decken und die Energieziele der Gemeinde zu erreichen (siehe Ziel 6.2.2-3).

(Begründung zu Grundsatz 6.2.2-4)

Die 2. Fortschreibung des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale) enthält Eignungsflächen mit einer Gesamtfläche von 213,9 ha sowie Bestandsanlagen mit einer Größe von 58,6 ha, insgesamt 271,5 ha. Die Stadt Bernburg (Saale) weist eine Gesamtfläche von 11.340 ha auf, so dass die Eignungsflächen zuzüglich der Bestandsanlagen einen Anteil an der Gemeindefläche von 2,4% ausmachen. Zudem wird die Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans, in der die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein soll, nur anteilig durch diese Anlagen genutzt werden. Der Stadtrat hat nur ausgewählte Potentialflächen im 2. Entwurf gebilligt, insgesamt verbleiben 10 Potentialflächen mit 134 ha plus 58,6 ha Bestandsflächen macht gesamt 192,6 ha.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Grundsatz 6.2.2-1 des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030 in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollten. Nach der Begründung zu Grundsatz 6.2.2-1 des 1. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030 orientiert sich im Hinblick auf das Erreichen der bundesweiten Ausbauziele für die Solarenergie die Flächenbegrenzung von fünf Prozent an dem Flächenanteil Sachsen-Anhalts an der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland. Ein entsprechender Bezug auf das Erreichen der bundesweiten Ausbauziele für die Solarenergie fehlt in der Begründung zu Grundsatz 6.2.2-4 des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030.

In der Abwägung ist darauf hinzuweisen, dass von der Festlegung in Grundsatz 6.2.2-4 des LEP 2030, dass die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche vorsehen soll, privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 9 BauGB sowie verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BauO LSA ausgenommen sind. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahme wird dieser Grundsatz im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) ohnehin eingehalten.

Darüber hinaus liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Freiflächensolaranlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.2-5 im Freiraum bevorzugt auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

errichtet werden.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf Flächen errichtet werden, die ca. 400 Meter längs von Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen, und

entspricht somit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG. Es handelt sich somit um einen Standort, der nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers vorzugsweise für die Errichtung einer solchen Anlage vorgesehen ist.

Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.2-6 unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Sowohl der Übertragungs- als auch der Verteilnetzbetreiber wurden zum Vorentwurf und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Der Verteilnetzbetreiber Mitnetz Strom wird mit der Hochspannungsfreileitungsverbindung Klostermansfeld-Aschersleben die 110-kV-Netzgruppe Halle/Nord verstärken. Das Vorhaben soll den aktuell bereits sehr stark ausgelasteten Nordring (mit den Leitungszügen von Klostermansfeld über Rieder, Frose, Bernburg/Nord und Marke bis hin nach Klostermansfeld) entlasten.

Freiflächensolaranlagen können gemäß Grundsatz 6.2.2-7 innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz liegt ein wesentlicher Vorteil der kombinierten Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung in der flächenschonenden Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu verschiedenen Zeiten. Durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur können Synergien genutzt werden, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bieten. So wird eine effizientere Flächennutzung ermöglicht, indem bereits vorbelastete Flächen genutzt und Infrastruktur wie Zuwegungen sowie Kabeltrassen effizient geteilt werden. Dadurch sinkt der Bedarf an zusätzlichen Flächen für die Energieerzeugung, während bisher ungenutzte Gebiete frei von Belastungen bleiben.

Mit diesem Grundsatz wird klargestellt, dass die auf einer Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene flächenschonende Kombination von Freiflächensolaranlagen mit der Windenergienutzung vorteilhaft ist.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sind gemäß Ziel 7.1.1-7 durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Die Sonstigen Sondergebiete der Änderung des Flächennutzungsplans liegen außerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind gemäß Grundsatz 7.1.1-9 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den prägenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Sie dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

Als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird u.a. festgelegt: 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben.

Die Landwirtschaft kann nach der Begründung zu Grundsatz 7.1.1-9 ihre vielfältigen Aufgaben nur dann erfolgreich erfüllen, wenn der für sie grundlegende Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung raumordnerisch gesichert werden, die gemessen an der im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl über ein bezogen auf den jeweils berührten Landkreis hohes ackerbauliches Ertragspotenzial verfügen oder die sich für den Anbau von Sonderkulturen (u. a. Hopfen, Tabak, Gemüse, Obst, Wein) besonders gut eignen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem weiter zunehmenden Energieverbrauch sowie dem Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Mit Ausnahme der Flächen, die für die Windenergieanlagen, deren Zuwegungen und Stellplätze sowie die Zuwegung, Stellplätze und Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Anspruch genommen werden, bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans weit überwiegend möglich. Der Produktionsfaktor Boden bleibt der Landwirtschaft nahezu vollständig erhalten.

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nach Ziel 7.1.4-3 des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030 im Vorranggebiet XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der oberflächennahen Rohstoffe sind nach der Begründung zu diesem Ziel in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die zeichnerische Festlegung der tiefliegenden Rohstoffe erfolgt in Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“. Eine Darstellung dieses Vorranggebiets in einem größeren Maßstab ist im Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt möglich.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Festlegungskarte 3 „Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ des 2. Entwurfs des LEP LSA 2030

Nach der Begründung zu diesem Vorranggebiet erfolgt eine Erweiterung des Abbaufeldes ausschließlich im untertägigen Bereich. Ein Teil der Rohstoffgewinnung erfolgt durch Solung. Die gewonnene Sole dient vorrangig der Soda-Produktion. Ein Teil der Sole wird in einer Siedesalz-anlage zur Herstellung einer breiten Produktpalette verwertet. Die durch Solung entstehenden Kavernen werden für die behälterlose Speicherung von Erdgas und Flüssiggas genutzt. Das Kavernenfeld gehört zu den leistungsstärksten Untergrundspeichern im Land. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein moderner Standort für die regionale und überregionale Abdeckung des Energiebedarfes an Gasen in bedarfsstarken Zeiträumen entwickelt. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen.

Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten. Bei Planungen ist grundsätzlich der untertägige Bergbau zu beachten.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der Inhaber der Bergbauberechtigung hat in dessen Stellungnahme vom 03.06.2024 zum Vor-entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat das Unternehmen nie eine Bebauung an der Geländeoberfläche infrage gestellt. Eine Ursache hierfür dürfte in der großen Tiefe liegen, in der in Bernburg das Steinsalz abgebaut wird, der Abbau findet in einer Tiefe von bis zu 700 Metern statt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovolta-ikanlage würde ein späterer untertägiger Abbau von Steinsalz weder erschwert noch unmög-lich gemacht. Ein Konflikt zwischen dem Vorranggebiet und den Festsetzungen des Bebau-ungsplans ist nicht erkennbar. Zudem wird bei Windenergieanlagen, nach § 71 Abs. 3 Satz 1

Nr. 2 BauO LSA üblicherweise angenommen, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 19.02.2025 durch die Regionalversammlung beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025 genehmigt und ist wirksam geworden am 15.07.2025. Somit sind die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz G 6.1.5-4 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden. Bei der Versiegelung von Böden ist bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, sondern auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Regulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in § 1a Abs. 3 BauGB und in § 200a BauGB ist für die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens nicht erforderlich und erfolgt deshalb nicht.

Als Vorranggebiet für Landwirtschaft wird gemäß Ziel 6.2.1-2 in der Region Magdeburg festgelegt das Gebiet V „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-1 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.1-2 hat sich aufgrund der Weite und Topographie dieser intensiv genutzten offenen Ackerlandschaften (der Vorranggebiete für Landwirtschaft) und der davon ausgehend regelmäßig bestehenden besonders guten Windhöffigkeit potentieller Standorte, seit Beginn der Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg an vielen Standorten neben der landwirtschaftlichen Nutzung dieser intensiv bewirtschafteten Hohertragsböden die Nutzung der Windenergie etabliert, womit die landwirtschaftliche Bodennutzung durch die Errichtung genehmigter Windenergieanlagen um die dafür genutzten Flächen eingeschränkt, im Übrigen gleichsam weitgehend unbehindert möglich bleibt.

Soweit die Hohertragsböden die Anforderungen des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfüllen, dort jedoch bereits Windenergieanlagen errichtet sind bzw. aufgrund erteilter Genehmigungen, gestellter Genehmigungsanträge oder der Festsetzung als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie in vorliegenden Bebauungsplänen absehbar errichtet bzw. erneuert werden, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht erfüllt, da der Grund und Boden zumindest erwartbar auch in der Planungsperspektive nicht ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird. Aus diesen Gründen kommt die Darstellung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft für diese Flächen nicht in Frage.

Jede vom Bestand abweichende weitere Zulässigkeit wird sich zukünftig nach § 35 Abs. 2 BauGB richten und darf somit keinen öffentlichen Belangen entgegenstehen. Da der Grund und Boden nach dem zu erwartenden Rückbau dieser Windenergieanlagen auf absehbare Zeit wieder ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft in der Planungsperspektive erfüllt. Diese Flächen werden folglich als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

Entsprechend wird die Fläche des bestehenden Windparks Aderstedt im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg weder als Vorranggebiet für die Landwirtschaft noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Bestehende Windenergieanlagen mit einem kleineren Abstand zu dieser Ortslage liegen innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Von Norden her reicht das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bis an den Osmarslebener Weg, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht betroffen ist. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung

„Windpark“ der Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 6.2.1-8 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 Nr. 2 festgelegt u. a. das „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Die nordöstliche Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans östlich vom Walkhügel liegt vollständig außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Windparks Aderstedt. Es besteht die konkrete Absicht, im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans weitere Windenergieanlagen zu errichten und somit den Windpark Aderstedt zu erweitern.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ der Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft liegt. Es wird für raumordnerisch vertretbar gehalten, dass die nordöstliche Teilfläche der Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft liegt.

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

Die so genannte Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB lautete in deren bis vor dem 15.08.2025 geltender Fassung:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG ist, vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als

Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Der Bundestag hat am 10.07.2025 beschlossen, die Vorschrift des § 245e Abs. 5 BauGB durch eine Neufassung zu ersetzen. Diese beschlossene Gesetzesänderung ist am 15.08.2025 in Kraft getreten. Die seit dem 15.08.2025 geltende Fassung von § 245e Abs. 5 BauGB lautet: „Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG ist, kann vor dem in § 245e Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

Nach der Begründung zu dieser Änderung (Bundestags-Drucksache 21/797, S. 48¹) wurde die Gemeindeöffnungsklausel daher von einer behördlichen Zielabweichungsentscheidung auf eine gesetzliche Lockerung der Zielbindung bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen umgestellt. Durch die Umstellung der Systematik der Gemeindeöffnungsklausel findet keine behördliche Entscheidung mehr über die Zielabweichung statt. Durch die gesetzliche Anpassung kann eine doppelte Durchführung der Umweltprüfung vermieden werden.

Sollte die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für raumordnerisch unvereinbar mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern (nur) um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Somit muss wegen einer möglichen Unvereinbarkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft kein Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung gestellt werden.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“

Der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ (RV 07/2023) wurde am 28.06.2023 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 16.10.2023 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Der Beschluss zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 ist durch die Regionalversammlung am 13.03.2024 (RV 03/2024) umgesetzt worden. Am 16.04.2024 (Amtsblatt LVwA Sachsen-Anhalt Nr. 4) ist der Sachliche Teilplan wirksam geworden.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100797.pdf>

Die Zentralen Orte als Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind gemäß Ziel 4.1-1 vorrangig zu sichern. Die funktional-räumlichen Beziehungen von Wohnen, Arbeit, Versorgung, Bildung, Erholung sind durch den Aufbau und den Erhalt entsprechender Verkehrsmittel und Kommunikationsmedien zu stärken.

Nach der Festlegungskarte 2.1.2 des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte wird die Stadt Bernburg (Saale) als Mittelzentrum dargestellt. Der Ortsteil Aderstedt liegt nicht innerhalb des abgegrenzten Mittelzentrums.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Die Regionalversammlung hat am 19.02.2025 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (Text und Karte) mit Begründung sowie den Umweltbericht bestätigt. Der Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist veröffentlicht². Die Unterlagen lagen vom 18.03.2025 bis zum 06.05.2025 aus. Somit sind die Ziele des Entwurfs dieses Sachlichen Teilplans als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

In der Planungsregion Magdeburg ist gemäß § 9a LEntwG durch die Regionale Planungsgemeinschaft ein prozentualer Anteil der Regionsfläche nach Maßgabe der Anlage für Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Hierfür ist bis zum 31.12.2027 mindestens als regionales Teilflächenziel ein Anteil von 1,9% und bis zum 31.12.2032 mindestens ein Anteil von 2,3% auszuweisen. Mit einem Flächenanteil von 2,46% würde die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beide Teilflächenziele erfüllen.

Das Planverfahren des sachlichen Teilplans ist auch auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für die Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Magdeburg ausgerichtet.

Nach Ziel 5.4.2.1-1 legt der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ mit einer Flächengröße von 3,84 km² fest.

Die Flächengröße aller Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in dem Entwurf des sachlichen Teilplans beträgt 137,12 km². Dies entspricht 2,46% der Fläche der Planungsregion Magdeburg.

Das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie ist in seiner räumlichen Abgrenzung in der Änderung des Flächennutzungsplans größer als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“.

Das durch den Windpark mit 22 Windenergieanlagen im Bestand begründete Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (VRG Wind) „Aderstedt“ umfasst nach dem Datenblatt zu dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ 20 Windenergieanlagen im Bestand, welche sich alle im Dichtezentrum der Art Rotmilan befinden. Das VRG Wind „Aderstedt“ befindet sich zwischen der Ortslage Osmarsleben im Nordwesten und der

² https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Energie/index.php?La=1&object=tx_493.1088.1&sub=0&NavID=493.577.1

Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße 65 und der Kreisstraße K 2108) im Südwesten direkt an der Bundesautobahn 14, welche es nach Osten begrenzt. Unmittelbar südlich des VRG Wind „Aderstedt“ verläuft eine 110 kV-Freileitung zu dem ca. 2.000 m vom Windpark entfernten Umspannwerk Aderstedt. Nördlich des VRG Wind „Aderstedt“ verläuft die Grenze des Naturparks Unteres Saaletal. Die durch das VRG Wind „Aderstedt“ führende Kreisstraße K 2108 verläuft südwestlich des Windparks. In dem mit Windenergieanlagen bebauten Teilgebiet der Gemarkungen Güsten und Ilberstedt wird eine Fläche von etwa 5 ha als Betriebsfläche der Agrargenossenschaft eG Ilberstedt genutzt. Die Flächen um den Walkhügel bis zur Bundesautobahn 14 gehören nach Daten der Fachbehörde zu einem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet, wo die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik unsicher ist. Zum VRG Wind „Aderstedt“ besteht für die Stadt Güsten der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Güsten“ mit der Festsetzung von 2 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemeinde Ilberstedt besteht dazu der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Ilberstedt“ mit der Festsetzung von 4 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemarkung Aderstedt befindet sich dazu im Aufstellungsverfahren mit erster Offenlage die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die Stadt Bernburg (Saale) mit einer über das VRG Wind hinausgehenden Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie landwirtschaftliche Tierhaltung“ in der Gemarkung Aderstedt.

Aufgrund des bestehenden Windparks mit 22 Windenergieanlagen im Bestand sind die zu betrachtenden Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Für 22 Windenergieanlagen im Bestand kann nach den Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark bzw. seinem geprägten Umfeld liegt damit als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen grundsätzlich näher.

Zur Erreichung der Teilflächenziele ist insoweit die Festlegung des Windparks Aderstedt bzw. seines geprägten Umfeldes als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ein Gegenstand der Abwägung, in dessen Grenzen Flächen einbezogen werden, durch deren Festlegung die Teilflächenziele möglichst konfliktarm erreicht werden können und wo moderne Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich genehmigungsfähig sein müssen. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach so abzugrenzen, dass dies nach der für die Regionalplanung verfügbaren Datenlage sichergestellt ist. Danach richtet sich, inwieweit die Flächen des bestehenden Windparks bzw. seines geprägten Umfeldes für die Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Die Arrondierungen im geprägten Umfeld erfolgen nach der raumordnerischen Abwägung im Datenblatt zu dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ durch einen Puffer von 500 m um die Windenergieanlagen im Bestand, jeweils eingeschränkt durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder durch einen vorsorgenden Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich bzw. durch unbebaute Flächen, die absehbar zur Konfliktminderung beitragen oder in denen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik im Beurteilungsrahmen der Regionalplanung aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange unsicher ist. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind und dies

aufgrund der vorhandenen Prägung durch die Nutzung der Windenergie und weitere vorhandene technogene Prägung begründet ist, werden die Erweiterungen im geprägten Umfeld für dementsprechend konfliktarme unbebaute Flächen auch mit einem größeren Puffer um die Windenergieanlagen im Bestand weiter gefasst.

Im Ergebnis wird das VRG Wind „Aderstedt“ durch den für Rotor außerhalb Flächen erforderlichen Abstand zur Bundesautobahn 14, durch die vorsorgenden Mindestabstände zur Wohnbebauung der Ortslage Osmarsleben sowie zur Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus und die durch Bergbau schadengefährdeten Flächen um den Walkhügel bis zur Autobahn 14 abgegrenzt. Damit befinden sich 20 Windenergieanlagen des Gesamtbestandes im VRG Wind „Aderstedt“. Da die unbebauten Flächen abgesehen von der Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan dort weitgehend konfliktfrei sind, wird das VRG Wind „Aderstedt“ im Norden durch den Naturpark Unteres Saaletal und im Südwesten mit einem Abstand von ca. 500 m zu der durch das VRG Wind „Aderstedt“ führenden Kreisstraße K 2108 abgegrenzt, was jeweils einem etwas weiter gefassten Puffer von ca. 650 m entspricht. Diese Erweiterungsflächen von ca. 10 ha nach Norden und von ca. 20 ha nach Südwesten sind aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark sowie der weiteren vorhandenen technischen Prägung auch im Dichtezentrum der Art Rotmilan begründet. Unmittelbar südlich des VRG Wind „Aderstedt“ führt eine 110 kV-Freileitung zu dem ca. 2.000 m entfernten Umspannwerk Aderstedt, was die Netzeinspeisung vereinfacht.

Das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie reicht in seiner räumlichen Abgrenzung im Nordosten geringfügig über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinaus. Diese Flächen liegen innerhalb des Bergwerkseigentums III-A-d/h-54/90/878 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zum untertägigen Abbau von Steinsalz. Inhaber der Bergbauberechtigung ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Nach der Stellungnahme des Unternehmens vom 03.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Bergwerksfelder des Unternehmens, in denen es untertägig Steinsalz gewinnt. Hier befinden sich zukünftige Abbaugebiete. Konkrete Aussagen zu Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Erfahrungen aus bereits durchgeführtem Abbau zeigen, dass dort 100 Jahre nach Abbaubeginn mit maximalen Schieflagen bis zu 2 mm/m und Zerrungen/Pressungen bis zu 1 mm/m gerechnet werden muss.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Aus der Nichtbeachtung anerkannter Fachregeln resultierende Schäden stehen auch bei einem gemeinsamen Auftreten mit bergbaulichen Einwirkungen außerhalb der Verantwortung des Unternehmens.

Die Abbautätigkeit führt zu Sprengerschütterungen, deren Emissionen zwar wahrnehmbar sind, aber weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ liegen. Durch Erschütterungswirkungen verursachte Schäden sind demnach nicht zu erwarten.

Die Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass in dem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik unsicher ist, kann deshalb nicht geteilt werden. Soweit der Bauherr von

Windenergieanlagen bei der Errichtung der Anlagen den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt, bestehen keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet.

Das in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie reicht in seiner räumlichen Abgrenzung im Süden in Richtung Chausseehaus über das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinaus. In der raumordnerischen Abwägung wird das Chausseehaus als Wohnbebauung im Außenbereich eingestuft und dem entsprechend wird bei der räumlichen Abgrenzung des VRG Wind „Aderstedt“ ein vorsorgender Mindestabstand zu diesem Gebäude berücksichtigt. Tatsächlich hat der Investor der in der Nähe des Chausseehauses geplanten Windenergieanlagen bereits das Grundstück mit der Einzelwohnbebauung Chausseehaus erworben, um es anschließend abzurechen, sodass kein Konflikt zwischen der Errichtung der Windenergieanlagen mit der dortigen Wohnbebauung mehr vorhanden ist, wenn der Plan verwirklicht wird.

Im Jahr 2024 wurden zur Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel die windkraftsensiblen Greif- und Großvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet am Windparkstandort Ilberstedt erfasst. Die Geländeerfassung erfolgte nach den Methodenstandards für Brutvogelkartierungen (Südbeck et al. 2005). Die Brutplätze der Greif- und Großvögel wurden überwiegend durch Kartierung von besetzten und unbesetzten Horsten und späteren Nachkontrollen der Horste erfasst. Aus Datenrecherchen bekannte Brutplätze von Greifvögeln fanden bei den Kontrollen gezielt Berücksichtigung. Die Gittermasten der das 2.000 m-Umfeld querenden Stromleitungstrasse wurden zudem gezielt auf Brutplätze des Baumfalken kontrolliert. Die Erfassung und Kontrolle der Greifvogelbrutplätze wurden 2024 an folgenden Tagen durchgeführt: 23.02., 05.03., 13.03., 19.03. 05.04., 18.04., 02.05., 29.05.; eine weitere Begehung von Teilflächen fand am 14.06.2024 statt.

Bei den Großvögeln wurden Störche, Kraniche, Reiher und Gänse festgestellt. Deren Gebietsradien werden nicht beeinträchtigt.

Keiner der festgestellten Brutplätze windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten erreicht mit seinem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG (1.000 m) das Plangebiet.

Die Erfassung der Greifvögel wurde konkret für die Erweiterung des Windparks Ilberstedt/Plötzkau/Güsten durchgeführt, wofür die 10. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung dient. Somit ist das Gutachten konkret auf das Vorhaben und das Plangebiet abgestimmt, die Datengrundlage ist engmaschig. Den Bewertungen im Rahmen des Umweltberichts des Entwurfs des sachlichen Teilplans Energie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg liegt kein konkretes artenschutzrechtliches Gutachten zu Grunde, wodurch die Bewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Hinblick auf die Abgrenzung des Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie I „Aderstedt“ lediglich überschlägig ist.

Bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko der windkraftsensiblen Arten signifikant gesenkt. Durch pauschale Abschaltzeiten mit Gondelmonitoring ist nicht mit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der lokalen Fledermäuse zu rechnen.

Die im Vergleich zu dem Konzept für den Entwurf des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ genauere Datenlage führt dazu, dass eine Erweiterung des Sondergebiets für die Nutzung der Windenergie in seiner räumlichen Abgrenzung in Richtung Süden über die K 2108 hinaus als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“ im Hinblick auf die Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan und die relative Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Auwälder bei Plötzkau“ verträglich mit den Anforderungen aus dem Artenschutz und dem Gebietsschutz der europarechtlichen Schutzgebiete erscheint.

3.2 Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Das „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Bernburg (Saale) wurde im Jahr 2011 aufgestellt.

Die Stadt Bernburg (Saale) verfolgt mit dem Konzept das Ziel, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu konzentrieren, um einer ungeordneten Entwicklung dieser flächenintensiven Großanlagen vorzubeugen und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Dieses Standortkonzept wurde als Rahmenplan für die Stadt Bernburg (Saale) erarbeitet.

Fläche Aderstedt I 25: westlich der A 14 (29,4 ha)	
Gegenwärtige Nutzung / Ausweisung im FNP Ackernutzung, mehrere Stromleitungen; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, Änderungsverfahren läuft Eigentümer: BVVG, private Eigentümer	

Abbildung 6: Auszug aus dem Anhang des 2. Entwurfs der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Bernburg (Saale)

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzeptes im Jahr 2011 war der Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen nur bis zu einem Abstand von 110 m vergütungsfähig. In dem Konzept wurden auch die Flächen in der Stadt Bernburg (Saale) beidseits der Autobahn 14 als potentielle Eignungsflächen betrachtet. Diese Fläche wurde im Konzept jedoch wegen der Vorrangflächen für Landwirtschaft als ungeeignet eingestuft.

Das Standortkonzept wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 fortgeschrieben. In dieser 1. Fortschreibung wurden die Flächen längs der A 14 nicht erneut betrachtet.

Am 06.10.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Konzeptes gefasst. Der 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 29.04.2025 gebilligt. Danach wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit Erleichterungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erlangung der Klimaziele. Auch die Stadt Bernburg (Saale) trägt mit der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ihren Anteil. Die Stadt unterstützt damit weiter die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und wird ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

Im Anhang des 2. Entwurfs der 2. Fortschreibung mit Stand Januar 2025 wird die im Geltungsbereich der 10. Änderung für die Sonnenenergienutzung dargestellte Fläche entlang der A 14 als potentiellen Eignungsfläche „Aderstedt 25: westlich der A 14“ abgebildet (s. Abb. 5).

3.3 Bundesfachplanung

Nach § 28 Abs. 1 „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) findet für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, abweichend von § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore werden gemäß § 17 NABEG nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. In der Bundesfachplanung bestimmt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Bundesnetzagentur zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Damit sieht das NABEG für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung Ländergrenzen überschreitender Maßnahmen des Übertragungsnetzes das Instrument der Bundesfachplanung anstelle des Raumordnungsverfahrens (ROV) vor. Die Bundesfachplanung ist ein eigenständiges Planungs- und Prüfverfahren zur Ermittlung einer raum- und umweltverträglichen Trasse. Insofern handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine übergeordnete Planung.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPlG-Vorhaben Nr. 5), auch SuedOstLink zwecks Realisierung durch die vorliegende Bauleitplanung nachrichtlich übernommen.

Nach der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.06.2024 zum Vorentwurf kommt auch eine Realisierung der Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+, BBPlG-Vorhaben Nr. 5a) in Betracht. Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar. Nach dem BBPlG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Nach § 3 Abs. 1 BBPlG in dessen am 31.12.2015 in Kraft getretener Fassung sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel zu errichten. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“ ist in der Anlage zum BBPlG unter Nr. 5 als Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung aufgeführt und mit „E“ gekennzeichnet.

Die Bundesnetzagentur traf für den hier relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest.

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die vollständigen Unterlagen für den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks wurden am 30.11.2023 von der 50Hertz Transmission GmbH bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 die Trasse in der beantragten Form genehmigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt. Die Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss sind auf einer Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar³. Die Bundesnetzagentur am 27.01.2026 hat einen 1. Änderungsbescheid zu dem Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Nach der Übersichtskarte zum Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks vom 31.03.2025 verläuft die Trasse des SuedOstLinks gemäß § 21 NABEG in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets westlich entlang der A 14.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 des SuedOstLinks liegt der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Der Bereich der planfestgestellten Trasse mit Arbeitsstreifen wird in der

³ <https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?nummer=5&gruppe=bbplg&status=pfv&abschnitt=Abschnitt+A1>

Änderung des Flächennutzungsplans in dem Abschnitt mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass dort ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist.

In dem Abschnitt mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie Freiland-Tierhaltung“ wird der Bereich der planfestgestellten Trasse mit Arbeitsstreifen in das Sondergebiet mit einbezogen, damit dort nach einer Zustimmung des Leitungsbetreibers 50Hertz Transmission GmbH auch Module einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgestellt werden können. Längs der Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese Vorschrift gilt gemäß § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die 50Hertz Transmission GmbH weist in ihrer Mitteilung vom 11.06.2024 darauf hin, dass am östlichen Rand der für erneuerbare Energien ausgewiesenen Sonderbaufläche die geplante Trasse des SuedOstLinks verläuft. Der Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 16 m ist dauerhaft freizuhalten. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt den Schutzstreifen, indem westlich parallel des Leitungsverlaufs in dem Abschnitt mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ in einer Tiefe von 8,0 m Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Östlich des Leitungsverlaufs werden in dem Abschnitt mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ alle Flächen bis an die östliche Grenze des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Baumaßnahmen auf einer Länge von rund 88 Kilometern im nördlichen Sachsen-Anhalt gestartet. Bereits 2024 hatte das Projektteam mit einzelnen vorgezogenen Baumaßnahmen begonnen. Diese Maßnahmen waren durch die Bundesnetzagentur vorab genehmigt.

Neben den nachrichtlich dargestellten Flächen des Arbeitsstreifens und der eigentlichen Trasse, werden nach der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.06.2024 zum Vorentwurf für Zuwegungen weitere Flächen vom Vorhaben in Anspruch genommen (wenn auch nur temporär): Gemeinde Ilberstedt, Gemarkung Ilberstedt, Flur 11, Flurstücke 74, 75, 76 und 77 sowie Flur 12, Flurstück 5. Es ist daher durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass mögliche Konflikte, bzw. Erschwernisse vermieden werden.

Nach der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 04.02.2025 zum Entwurf ist für Genehmigungen im Rahmen des Flächennutzungsplans vor Abschluss der Bauarbeiten am SuedOstLink eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger 50Hertz erforderlich. Nach Fertigstellung des SuedOstLinks können die Arbeitsflächen ohne weitere Abstimmungen überbaut werden. Der Schutzstreifen ist dauerhaft von Bebauung freizuhalten.

Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der Kabelanlage geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Süd, Standort Bad Lauchstädt, Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Bad Lauchstädt, E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com einzureichen.

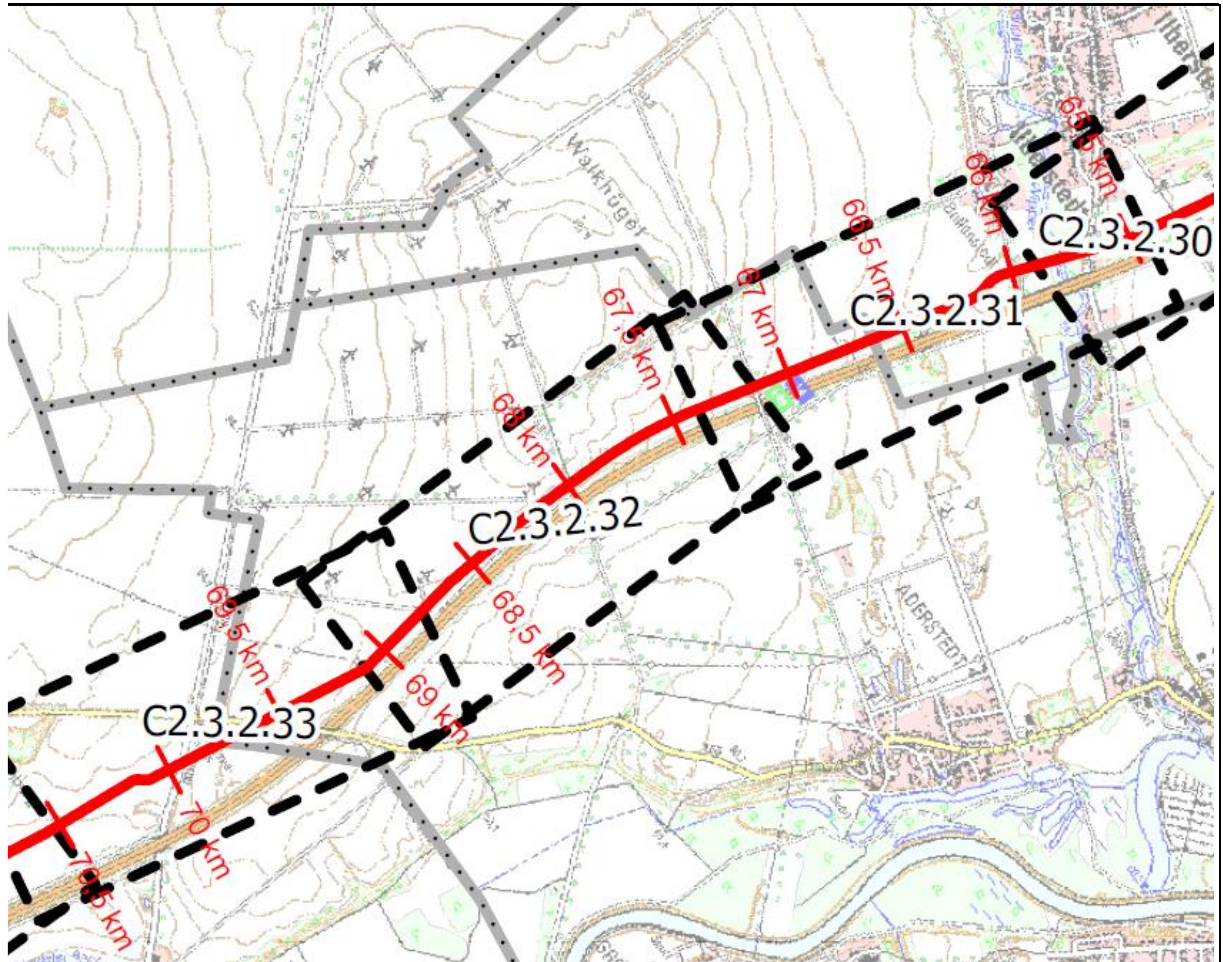


Abbildung 7: Bundesnetzagentur, Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG SuedOstLink, Abschnitt A1, Planfeststellungsbeschluss, Übersichtsplan C2.3.1.3 1:25.000 (Ausschnitt)

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird kein Baurecht geschaffen, es handelt sich nur um die vorbereitende Bauleitplanung. Nach der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplans folgen weitere Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass der Abschluss der Bauarbeiten am SuedOstLink im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans vor der Verwirklichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen wird.

3.4 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB in der Abwägung u. a. die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung. Die Gemeinde ist verpflichtet, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit den Darstellungen eines Landschaftsplans auseinanderzusetzen, soweit ein solcher Plan vorliegt. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemarkung Aderstedt ist relevant der „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998). Die Inhalte des Landschaftsplans sind in der Karte 9 „Entwicklungsbereiche und Maßnahmen“ enthalten, die nur einen Teil der Gemarkung Aderstedt abbildet.

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Entwicklungsbereich „Ackerlandschaft westlich Aderstedt“.



Abbildung 8: Ausschnitt Landschaftsplan Aderstedt und Gröna, Karte 9

Für diesen Bereich enthält der Landschaftsplan folgende für die Änderung des Flächennutzungsplans relevante Maßnahmen und Ziele:

- Erhaltung / Ergänzung / Neuanlage und Pflege von Baumreihen und -alleen an Wegen und Straßen
Um die Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten, zu strukturieren und zu gestalten, sollen durch diese Maßnahme Markierungs- und Orientierungselemente mittelfristig aufgebaut werden. Dabei muss auf den Erhalt bzw. die Anlage von Ackerrandstreifen im Umfeld von Gehölzen geachtet werden. Erhalt und Anlage von strukturierenden Elementen (siehe auch die folgende Maßnahme) sind auch als Artenschutzmaßnahmen z.B. für Rebhuhn und Feldhase zu betrachten.
- Erhaltung / Erweiterung und Pufferung von Feldgehölzen und Streuobstwiesen
Das Feldgehölz auf dem Walkhügel ist zu erhalten und in seiner Größe zu erweitern. Um den Strukturreichtum zu erhöhen, sollten dabei Bereiche der Sukzession überlassen, andere langfristig von einer Gehölzentwicklung freigehalten werden. Als Pufferzone zum anschließenden Acker sollte als erweiterter Ackerrandstreifen ein Krautsaum entwickelt werden. Auch Lesesteinhaufen führen zu einer Erhöhung des Struktur- und Artenreichtums.
- Anlage von Baumhecken
Um die Winderosion zu vermindern, sollen mittelfristig an bestehenden Wegen oder Flurgrenzen Baumhecken (Nord-Süd-Ausrichtung) als Erosionsschutzpflanzung angelegt werden.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erhaltung und die Pflege von Baumreihen und Alleen an den Straßen und Wegen im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Ob und in welchem Umfang bei der Verwirklichung der Änderung des Flächennutzungsplans darüber hinaus im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft Baumreihen und Alleen ergänzt und neu angelegt werden, bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Das Feldgehölz auf dem Walkhügel wird – soweit es in der Gemarkung Aderstedt liegt – durch die Änderung des Flächennutzungsplans erhalten und als Wald dargestellt. Eine Pufferzone zum anschließenden Acker als Krautsaum in einem Ackerrandstreifen kann im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angelegt werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Streuobstwiesen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine mögliche Anpflanzung von Hecken an bestehenden Wegen oder Flurgrenzen ist nicht Gegenstand der Planungsebene des Flächennutzungsplans als der vorbereitenden Bauleitplanung.

3.5 Plankonzept

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 des LEP-LSA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Die Anlagentechnik (Höhe/ Rotordurchmesser/ Schattenwurf) hat einen Stand erreicht, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden muss. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer

Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Am 19.02.2025 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie beschlossen und zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 18.03. bis 06.05.2025.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist am 15.07.2025 wirksam geworden. Für den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergie werden die Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage der Kriterien und des „Konzepts für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in der Fassung vom 19.02.2025 ermittelt.

3.5.2 Positivkriterien

Die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Flächennutzungsplan ist eine Positivplanung.

Um dem Ansinnen des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, sollen möglichst konfliktarme Gebiete ausgewiesen werden. Konfliktarm sind insbesondere Flächen, die bereits für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden oder anderweitig technogen vorgeprägt sind durch die unmittelbare Nähe infrastruktureller Elemente wie Straßen, Schienen und Hochspannungsfreileitungen. In der Planungsregion gibt es eine Vielzahl großer Windparks sowie einzelne Streuanlagen.

Folgende begünstigende Faktoren definieren die räumlichen Schwerpunkte der VRG für Windenergie:

- Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen vorgeprägt sind,
- Flächen, in denen sich die Windenergie nachweislich durchgesetzt hat aufgrund des mehrere Jahre bestehenden Betriebes der Anlagen,
- Gegenstromprinzip mit den Gemeinden und bestehenden Planungen,
- Geplante Windenergieanlagen (Bauleitpläne, Voranfragen) und Anlagen im Verfahren (mit Genehmigung) / errichtete Windenergieanlagen.

Die Bestandswindenergieanlagen im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden zu einem Windpark zusammengefasst.

Der Windpark mit seinen aktuell 22 Windenergieanlagen liegt gemarkungsübergreifend in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und innerhalb der Einheitsgemeinde Bernburg (Saale). In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper befinden sich 8 der 22 Windenergieanlagen des Windparks Aderstedt. Der bestehende Windpark wird mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans arrondiert.

3.5.3 Negativkriterien

Bestimmte Kriterien stehen der Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich oder rechtlich entgegen.

Mensch und Infrastrukturen	
Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand, Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete)	Soweit vorhandene Bebauungspläne die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen, kommen diese nicht für eine Ausweisung in Frage.
Vorsorgender Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (in Zusammenhang bebauten Gebieten) sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten	Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Dafür müssen die Anlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen nach der TA Lärm gewährleisten. Mit einem 1.000 m bzw. 700 m Abstand zur Wohnbebauung wird gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch bei zukünftig neuen Anlagentypen eingehalten werden können. Damit ist eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ausgeschlossen. Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hält den angesetzten Abstand von 1.000 m bzw. 700 m zur Wohnbebauung ein. Vor Realisierung weiterer Windenergieanlagen in Richtung Südost wird das Chausseehaus (Wohnhaus im Außenbereich) zurückgebaut.
Vorsorgender Mindestabstand von 700 m zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen im Außenbereich Wohn- und Erholungsnutzung im Außenbereich	
Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone Straßen und Leitungstrassen von 120 m zu Bahnlinien 100 m Erdkabel Schutzstreifen von 20 m	Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Strom- und Gasleitungen ist unzulässig. Anbauverbotszonen sind zu beachten. Innerhalb dieser Zone dürfen Hochbauten nicht errichtet werden. Hinzu kommt die Rotor-out-Regelung und die aktuellen Längen der Rotorblätter, die bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen sind. Hieraus ergibt sich ein pauschaler Abstand zu Straßen und kV-Freileitungen von 120 m, der sich ergibt aus der Anbauverbotszone von 40 m + Rotordurchmesser 80 m. Zu Erdkabeln wird ein Schutzstreifen von 20 m eingehalten. Die pauschalen Abstände gelten nur für angrenzende Straßen und Leitungstrassen. Bei derartigen Bauten innerhalb des Windenergiegebiets sind die notwendigen Abstände durch die angepasste Standortwahl der Windenergieanlagen zu ermitteln.

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien)

Natur, Naturgüter und Landschaft	
Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche nationale Schutzgebiete • Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG) • Biosphärenreservate Zone I und II § 25 BNatSchG • Naturparke § 27 BNatSchG • Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG (Kein Puffer)	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Biosphärenreservate müssen ebenfalls in überwiegenden oder wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und vereinen mehrere Schutzgebietskategorien miteinander. Naturparke setzen sich ebenfalls aus Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten zusammen und fassen mehrere Schutzgebietskategorien zusammen. Grundsätzlich gilt für alle Gebiete ein besonderer Schutz der Natur und ihrer Landschaftsbestandteile, wodurch sie nicht für eine bauliche Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) nicht vorhanden.
Internationale Schutzgebiete NATURA 2000 Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete (SPA), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften BNatSchG). Aus diesem Grund werden die FFH- und SPA-Gebiete für die Planung als nicht geeignet angesehen. Zu SPA-Gebieten wird flächendeckend ein Abstand von 1.200 m eingehalten. Zu FFH-Gebieten wird ein Abstand von 1.600 m eingehalten. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) und deren näherer Umgebung nicht vorhanden.
Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt Stand 17.09.2018	Gemäß dem Leitfaden werden Dichtezentren des Rotmilans besonders berücksichtigt. Diese Schwerpunkte können in unterschiedlichem Maß berücksichtigt werden. Aufgrund der Ausgangslage sind bereits Überschneidungen von Windenergienutzung mit den genannten Arealen entstanden. Diese Tatbestände können durch die aktuelle Planung nicht beseitigt werden. Grundsätzlich wird jedoch bei jeder Einzelfallabwägung nach Möglichkeit darauf hingearbeitet, Konflikte zu reduzieren oder aufzulösen. Das Plangebiet liegt in einem Rotmilandichtezentrum, gleichwohl

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

<i>(noch Natur, Naturgüter und Landschaft)</i>	
	sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Ebenso kann es zu Überschneidungen mit Rastvogeldichtezen-tren geringer und mittlerer Bedeutung kommen.
Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß § 45b BNatSchG und Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG	Nahbereich Der Nahbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. In Einzelfällen, in denen nachgewiesen wurde, dass kein Brutplatz vorzufinden ist und / oder Horste sich in bestehenden Windparks befinden, ist davon abgewichen worden. Das in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ liegt außerhalb des Nahbereichs von in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Zentraler Prüfbereich Aufgrund der hohen Anzahl von Brutpaaren in der Region kann der zentrale Prüfbereich nicht gänzlich von Windenergiegebieten freigehalten werden. Entstehende Konflikte müssen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, Antikollisionssysteme, Standortverlagerungen und Abschaltungen u.v.a. gemindert werden. Das in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs von in Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Der erweiterte Prüfbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, der Nachweis der Widerlegung des Regelsachverhalts nach § 45b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist von der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit besonderer Bedeutung für Fledermausvorkommen	Die Genehmigungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermausvorkommen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie u. a. geregelte Abschaltzeiten, ortskonkret erheblich vermindert werden können. Konflikte mit Fledermäusen werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung thematisiert aber nicht abschließend gelöst, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.
Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

<i>(noch Natur, Naturgüter und Landschaft)</i>	
	lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. Landschaftsschutzgebiete stellen jedoch keinen Ausschluss der Windenergienutzung dar. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben können Landschaftsschutzgebiete zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von Windenergiegebieten beansprucht werden (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete sind im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden und sollen auch nicht überschritten werden.
Wasserschutzgebiete Zonen I und II	In der Schutzzone I (Fassungsbereich) ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten verboten. In der Schutzzone II (engere Schutzzone) ist dessen Errichtung zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch soll dieser Bereich zum Schutz der Ressource Wasser von der Bebauung durch Windenergie aus regionalplanerischen Gründen freigehalten werden. Wasserschutzgebiete sind im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) nicht vorhanden.
Wald	Nach der Änderung des Landeswaldgesetzes ist der Bau von Windenergieanlagen im Wald nicht unzulässig. Aufgrund der bereits vorhandenen Windparks im Offenland und der geringen Waldbestände in der Stadt Bernburg (Saale) ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, Wald als Potenzialfläche für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ heranzuziehen.
Flugverkehr und Wetterradar	
Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr	Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr sind für die Landesverteidigung wichtige Bereiche, die von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen.
Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen	Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Festgesetzte Platzrunden stehen aus rechtlichen Gründen ebenfalls der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.
Schutzbereich von 5 km um Wetterradarstationen	Im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) und dessen näherer Umgebung sind Wetterradarstationen nicht vorhanden.
Regionalplanerische Festlegungen	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg festgelegt, sie stehen aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Gleiches gilt für Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen, soweit diese nicht ohnehin als Vorranggebiet

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

<i>(noch Regionalplanerische Festlegungen)</i>	
	Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden. In Untertägigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen möglich, diese Vorranggebiete stellen deshalb kein Negativkriterium dar.
Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung festgelegt. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. Sie sollen weitest möglich von Bebauungen freigehalten werden und stellen somit regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dar.
Sonstiges	
Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Sondergebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist, sind von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt damit in der Regel auch für Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass entsprechende Pläne eine Mischnutzung vorsehen, in diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Darstellung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ erfolgen kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Windenergienutzung sich auf der Fläche durchsetzen muss.
Nicht alle abwägungsrelevanten Belange lassen sich in abstrakten Kriterien zusammenfassen. Es können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert werden können. Dieser Abwägungsprozess erfolgt innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) einheitlich und ist anhand des Abwägungsergebnisses für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ nachvollziehbar.	

Tabelle 1: Abwägungskriterien und Raumwiderstand (Negativkriterien, Fortsetzung)

3.5.4 Belange der Landwirtschaft

Planung im Außenbereich bedingt die Inanspruchnahme des Freiraums mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Freiraum wird durch die Siedlungstätigkeit selbst und zur Verbindung sowie Versorgung der Siedlungen durch entsprechende Infrastrukturen in Anspruch genommen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Grundsatz der Raumordnung folgend wird zur erforderlichen Weiterentwicklung der Infrastrukturen das Prinzip der Bündelung von Trassen sowie der Konzentration auf die bereits erheblich durch eine technogene Nutzung geprägten Freiräume angewandt.

Zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie kommen daher vorrangig die Freiraumflächen in Betracht, welche aufgrund der bisherigen Entwicklung bereits erheblich durch ihre technogene Nutzung geprägt sind.

Idealerweise umfasst dies auch eine bereits vorhandene Prägung durch die Nutzung der Windenergie, welche sowohl für die mit Windenergieanlagen im Bestand bebauten Flächen aber auch für die Flächen in deren geprägtem Nahbereich anzunehmen ist. Für diese Flächen ist aufgrund der nach einschlägig geltendem Recht entscheidungserheblichen Vorbelastung mit großer Sicherheit anzunehmen, dass sich die Nutzung der Windenergie hier gegenüber konkurrierenden Belangen absehbar weiterhin durchsetzen wird. Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen liegt damit besonders innerhalb von bestehenden Windparks bzw. in deren geprägtem Nahbereich als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen näher.

Die Lage der Flächen in relativer Nähe zu den Schwerpunktorten der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch des Strombedarfs gewinnt zunehmend an Bedeutung, womit Flächen im Nahbereich des Mittelzentrums Bernburg, des Vorrangstandorts Bernburg für landesbedeutsame und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgehend von der Bestandsituation besonders für eine möglichst konfliktarme Erweiterung in Betracht kommen.

Der Freiraum in der Stadt Bernburg (Saale) ist geprägt durch sehr fruchtbare landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonders für die Erzeugung von Nahrungsmitteln wertvollen Böden.

Dementsprechend stellt die fortgesetzte Inanspruchnahme dieser sehr ertragsstarken landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Nutzung der Windenergie und erheblich durch ihre weitere technogene Nutzung geprägten Flächen in der Gesamtabwägung die raumverträglichere Alternative gegenüber der Inanspruchnahme weniger ertragsstarker landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. sonstiger Freiraumflächen dar, welche bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie und erheblich durch ihre weitere technogene Nutzung geprägt sind. Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung wird die weitere Zerschneidung der freien Landschaft damit vermieden.

3.5.5 Flächenbilanz

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Stadt Bernburg (Saale) ein Gebiet für die Windenergienutzung mit einer Flächengröße von insgesamt 259 ha ausgewiesen. Bei einer Flächengröße der Stadt Bernburg (Saale) von 11.346 ha entspricht dies einem Flächenanteil von 2,28 %.

3.5.6 Windenergieanlagen außerhalb des Windenergiegebiets

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind 11 Windenergieanlagen vorhanden. Diese Anlagen befinden sich allesamt innerhalb des Vorranggebiets für die

Nutzung der Windenergie I „Aderstedt“. Von diesen Anlagen weist lediglich die von der K 2108 aus gesehene erste Windenergieanlage der südöstlichsten Reihe den vorgesehenen Mindestabstand zu Wohnbebauung nicht ein. Der Abstand zwischen dieser Windenergieanlage und dem Chausseehaus (Wohnbebauung im Außenbereich) beträgt weniger als 700 m. Diese Anlage wird bei der Abwägung aller betroffenen Belange trotz ihres kürzeren Abstands zur Wohnnutzung in den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie einbezogen. Der Investor der 10. Änderung des Flächennutzungsplans hat bereits das Grundstück mit der Einzelwohnbebauung Chausseehaus erworben, um es anschließend abzubrechen, sodass kein Konflikt zwischen der Bestandsanlage und ggf. neu zu errichtender Anlagen mehr vorhanden ist.

Durch die Festlegung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie werden Windenergieanlagen außerhalb dieses Gebiets nicht ausgeschlossen. Für Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Gebiete entfällt jedoch die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Genehmigung für diese Anlagen im übrigen Planungsraum richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB, sobald das vorgegebene regionale Teilflächenziel erreicht und dies durch eine öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht worden ist.

3.5.7 Dokumentation des Windenergiegebiets

Die beiden Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmungen für eine Nutzung zumindest auch als Windpark im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans haben eine gesamte Größe von 259 ha. Das im „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ enthaltene Windenergiegebiet I „Aderstedt“ hat eine Größe von 384,1 ha. Das Windenergiegebiet I „Aderstedt“ erstreckt sich dabei innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Das Windenergiegebiet I „Aderstedt“ befindet sich zwischen der Ortslage Osmarsleben im Nordwesten und der Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße L 65 und der Kreisstraße K 2108) im Südwesten direkt an der Bundesautobahn A 14, welche es nach Osten begrenzt. Unmittelbar südlich des Windenergiegebiets verläuft eine 110 kV Freileitung zu dem ca. 2.000 m vom Windpark entfernten Umspannwerk Aderstedt. Nördlich des Windenergiegebiets verläuft die Grenze des Naturparks „Unteres Saaletal“. Die durch das Windenergiegebiet führende K 2108 verläuft südwestlich des bestehenden Windparks. Im Windenergiegebiet besteht für die Gemeinde Güsten der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Güsten“ mit der Festsetzung von 2 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemeinde Ilberstedt besteht dazu der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Ilberstedt“ mit der Festsetzung von 4 Teilflächen als Sondergebiet Windenergie und einer rechtskräftigen 1. Änderung. Für die Gemarkung Aderstedt wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (Saale) aufgestellt.

Aufgrund des bestehenden Windparks Aderstedt mit insgesamt 22 Windenergieanlagen innerhalb des Windparks im Bestand sind die zu betrachtenden Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägt. Für 22 Windenergieanlagen im Bestand kann nach den Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Eine Erneuerung der

Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark bzw. seinem geprägten Umfeld liegt damit als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen grundsätzlich näher.

Zum Ausbau regenerativer Energien ist die Festlegung des Windparks Aderstedt bzw. seines geprägten Umfeldes als Windenergiegebiet ein Gegenstand der Abwägung, in dessen Grenzen Flächen einbezogen werden, durch deren Festlegung die regenerativen Energien möglichst konfliktarm ausgebaut werden können und wo moderne Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik grundsätzlich genehmigungsfähig sein müssen. Das Windenergiegebiet für die Nutzung der Windenergie ist demnach so abzugrenzen, dass dies nach der für die Bauleitplanung verfügbaren Datenlage sichergestellt ist. Danach richtet sich, inwieweit die Flächen des bestehenden Windparks bzw. seines geprägten Umfeldes für die Festlegung eines Windenergiegebiets geeignet sind.

Die Arrondierungen im geprägten Umfeld erfolgen durch einen Abstand von rund 1.000 m zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken. Bei den nächstgelegenen Ortschaften handelt es sich im Norden um Cölbigk und Bullenstedt, im Osten um Aderstedt, im Süden um Plötzkau und Bründel sowie Osmarsleben im Westen. Die Wohnbebauung im Außenbereich „Chausseehaus“ (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße L 65 und der Kreisstraße K 2108) wurde vom Investor erworben und soll vor der Realisierung weiterer Windenergieanlagen in Richtung Südost zurückgebaut werden, daher wird das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ auch bis an die L 65 heran dargestellt. Ein Abstand von 700 m des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ zu einer Wohnbebauung im Außenbereich am Chausseehaus ist dann nicht mehr notwendig.

Im Ergebnis wird das Sonstige Sondergebiet „Windpark“ in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung I „Aderstedt“ abgegrenzt. Zusätzlich werden weitere Flächen in das Sonstige Sondergebiet „Windpark“ einbezogen. Dabei handelt es sich um die Flächen, die auf Grund des Mindestabstands von 700 m zum Chausseehaus (Wohnbebauung im Außenbereich) aus dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, und um Flächen, die als durch Bergbau schadengefährdeten Gebiet aus dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Durch den Rückbau der Wohnbebauung stehen der Darstellung dieser Flächen als Sonstiges Sondergebiet „Windpark“ keine offensichtlichen Gründe entgegen.

4. Ziele und Zwecke der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen und somit
- Förderung regenerativer Energien im Sinne der Umsetzung der bundespolitischen Ziele

Bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden insbesondere berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)
- die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere auch in Betracht Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Somit handelt es sich bei Gebieten für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, um sonstige Sondergebiete und nicht um Sonderbauflächen.

Die Flächen im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, werden als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei diesen Darstellungen um Baugebiete. Dies betrifft alle Flächen mit Ausnahme der Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten, der Waldfläche des Walkhügels und des Bereichs der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II.

Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht

anzuwenden. Entsprechend sollen die dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle haben.

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich im Norden mit Cölbigk und Bullenstedt, im Osten mit Aderstedt, im Süden mit Plötzkau und Bründel und im Westen mit Osmarsleben.

Zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken in diesen Ortsteilen weisen die sonstigen Sondergebiete der Änderung des Flächennutzungsplans folgende Mindestabstände auf:

Aderstedt (Osmarslebener Weg 12)	ca. 1.330 m
Bründel (Olga-Benario-Straße 1 und 3a)	ca. 1.750 m
Bullenstedt (Bullenstedt 8)	ca. 1.080 m
Cölbigk (Cölbigk 30)	ca. 1.250 m
Osmarsleben (Bauernsiedlung 14)	ca. 1.700 m
Plötzkau (Bernburger Straße 2c)	ca. 1.610 m

Somit wird zu allen benachbarten Ortsteilen mit den sonstigen Sondergebieten ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegene Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Chausseehaus in der Gemarkung Plötzkau (Flur 29, Flurstück 26), das etwa 55 m vom Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans entfernt ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das bedeutet, dass durch eine zu errichtende Windenergieanlage deren doppelte Höhe als Mindestabstand zum nächstgelegenen zulässig zum Wohnen genutzten Gebäude eingehalten werden muss.

Im Mittel hatte eine im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt errichtete Windenergieanlage einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 148 m. Die Nabenhöhe der 2023 errichteten Anlagen betrug im Mittel 160 m. Die Deutsche WindGuard⁴ erstellt halbjährlich die Statistik zum Windenergieausbau an Land, diese Daten stammen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten Statusbericht für das Jahr 2023. Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist somit eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Damit würde eine solche Anlage zu dieser Außenbereichsbebauung einen Mindestabstand von 468 m einhalten müssen.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden (Anbauverbot). Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Die A 14 liegt unmittelbar östlich des Gebiets der Änderung des Flächennutzungsplans. Unmittelbar westlich der A 14 verläuft im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans die Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Diese Trasse verläuft nicht unmittelbar westlich vom Fahrbahnrand der A 14, sondern westlich des Flurstücks der A 14, das nicht bereits am Fahrbahnrand endet, sondern mindestens auch die Straßenböschungen einschließt. Deshalb wird das Anbauverbot längs der Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG durch die Änderung des Flächennutzungsplans in jedem Fall eingehalten.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

§ 9 Abs. 2 FStrG gilt gemäß § 9 Abs. 2b Satz 1 FStrG nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist gemäß § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in § 9 Abs. 2b Satz 2 FStrG genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in § 9 Abs. 2b Satz 1 FStrG bezeichneten Anlage sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 EEG genannten Belange zu beachten.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

⁴ <https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html>

erneuerbaren Energien § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Bauverbot.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft die Landesstraße 65 (Alsleben – Aderstedt – Bernburg) und im südwestlichen Randbereich die Kreisstraße 2108 (Plötzkau – Güsten).

Bei Windkraftanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 BauO LSA nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich gemäß § 6 Abs. 8 Satz 3 BauO LSA bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA 0,4 H.

Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Anlage weist eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Eine solche Anlage müsste eine Abstandsfläche von 93,6 m einhalten.

Nach § 6 Abs. 2 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Für Windkraftanlagen gilt gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA der § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA nicht. Somit führt bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu, dass im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m nach § 24 Abs. 1 StrG LSA zum äußeren Fahrbahnrand der L 65 und der K 2108 einhalten werden. Auch wenn in der Änderung des Flächennutzungsplans die sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung bis an die Flurstücke dieser beiden Straßen heranreichen ist die Einhaltung des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 StrG LSA gewährleistet.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone).

Nach § 24 Abs. 2b Satz 1 des am 28.01.2026 vom Landtag beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen „Zweites Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-

Anhalt“ gilt die Vorschrift des § 24 Abs. 2 StrG LSA nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die zuständige Straßenbaubehörde in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die zuständige Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in § 24 Abs. 2b Satz 1 StrG LSA bezeichneten Anlage sind die in § 24 Abs. 3 StrG LSA und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genannten Belange zu beachten.

Die Zustimmung nach § 24 Abs. 2 StrG LSA darf gemäß § 24 Abs. 3 StrG LSA nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans und deren näherer Umgebung befinden sich keine Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten, keine Überschwemmungsgebiete, keine Wasserschutzgebiete, keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Kulturdenkmale. Die am Walkhügel vorhandene Waldfläche wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt.

Wald

Die einzige Waldfläche im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am Walkhügel am nördlichen Rand des Plangebiets und wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt, so dass für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

Rotmilan Dichtezentren

Aus den Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten in § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird dadurch nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Nach der Karte der Planungsregion Magdeburg zu den Scoping-Unterlagen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit möglichen Gebieten für die Nutzung der Windenergie handelt es sich bei dem Windpark Aderstedt um ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie innerhalb eines Dichtezentrums der Art Rotmilan. Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan bereits fachlich anerkannte Antikollisionsysteme verfügbar sind.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Durch die bundesrechtliche Regelung in § 45b Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wurde der strikte „Tabubereich“ für die Art Rotmilan nunmehr auf den Nahbereich von 500 m gemessen vom Mastfußmittelpunkt (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) begrenzt. Im Übrigen wird zum Schutz der Art vor Kollisionen mit Windenergieanlagen eine detaillierte Abstufung der Zulassungsvoraussetzungen nach weiteren Bereichen vorgenommen. Damit kommt dem Begriff des „Dichtezentrums“ als solchem jedenfalls insoweit keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zu; zudem existiert mit § 44 Abs. 1 und § 45b BNatSchG sowie den Anlagen 1 und 2 BNatSchG ein differenzierter gesetzlicher Schutz zum Ausschluss einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 26.05.2021, Az. 8 C 11151/20.OVG, Randnr. 85).

Für einen fachwissenschaftlichen Konsens dahin, dass in Dichtezentren die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stets – selbst unter Anwendung von Schutzmaßnahmen – vorlägen, ist nichts ersichtlich. Eine Rechtsnorm, die den Betrieb von Windenergieanlagen in Dichtezentren – zumal unter Einsatz eines Antikollisionssystems als Schutzmaßnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG – untersagt, existiert ebenfalls nicht.

Die – bloße – Empfehlung des „Helgoländer Papiers“, wonach Dichtezentren der relevanten Großvögel von Windparks und Windenergieanlagen freigehalten werden sollten, beruht auf populationsbezogenen und standortübergreifenden Erwägungen (Ausgleich von Verlusten andernorts), nicht auf – wie im Rahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geboten – einer individuellen- und standortbezogenen Betrachtung (VGH München, Urteil vom 20.07.2023, Az. 22 A 22.40030). Vielmehr ist das Vorliegen eines Dichtezentrums erst für die sich im Falle der Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos anschließenden Fragen, ob das Risiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann oder ob Ausnahmen vom Tötungsverbot zuzulassen sind, relevant. § 45b BNatSchG stellt nicht auf das Vorliegen von Dichtezentren oder hohen Brutstättendichten ab, sodass das Gericht davon ausgeht, dass es hierauf für die Beurteilung der deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit nicht ankommt. Maßgeblich ist nicht die Zahl der in der Umgebung vorhandenen Brutplätze, sondern die Frage, ob sich die Rotmilane, welche die Brutplätze im nach § 45b Abs. 4 BNatSchG maßgeblichen Bereich nutzen, verstärkt im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen aufhalten (VG Sigmaringen, Urteil vom 30.09.2022, Az. 14 K 1208/20 Randnr. 121 ff.).

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich (für Rotmilan 1.200 m) und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich (für Rotmilan 3.500 m), die in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (§ 45b Abs. 4 BNatSchG).

Auf die Lage des Plangebiets im Dichtezentrum Rotmilan wird auch hingewiesen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können. Detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchungen sollen in den nachfolgenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt und die Ergebnisse umgesetzt werden. Eine Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel ist bereits erfolgt (siehe Kapitel 9.8 „Artenschutz“).

Für Fledermäuse wurden keine Dichtezentren ausgewiesen. Zu Fledermäusen ist zu beachten, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregulierung der Windenergieanlage anzuordnen hat, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

In dem Teilbereich, in dem auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein soll, wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ dargestellt.

Zwischen dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ liegt im Bereich der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II. Deshalb werden die Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ das Anbauverbot für Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in jedem Fall einhalten.

§ 9 Abs. 1 Satz Nr. 1 und § 9 Abs. 2 FStrG gelten gemäß § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind

die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Tierhaltung

Die Flächen unter und zwischen den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen im Rahmen landwirtschaftlicher Tierhaltung beweidet werden. Für die Weidetiere soll in dem mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung“ auch die Errichtung von Stallanlagen für die Weidetiere zulässig sein. Deshalb wird diese Zweckbestimmung entsprechend vorsorglich um Tierhaltung ergänzt. Die Zweckbestimmung soll auf eine solche Weise ergänzt werden, dass nach dieser Ergänzung nur eine Freilandhaltung zulässig ist. Die Zweckbestimmung der Tierhaltung in diesem Sondergebiet wird nicht auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 201 BauGB beschränkt. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs ist gemäß § 201 BauGB, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Eine gewerbliche Tierhaltung erfüllt dieses Kriterium nicht. Deshalb lautet die ergänzte Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergienutzung sowie Freiland-Tierhaltung“. Eine Errichtung von Stallanlagen ohne eine damit verbundene Freilandhaltung von Nutztieren würde den Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans widersprechen.

Maß der baulichen Nutzung

Ein Maß der baulichen Nutzung soll in den sonstigen Sondergebieten der Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt werden. Insbesondere soll keine Höhenbeschränkung dargestellt werden. Somit wird die im Bereich des bestehenden Windparks Aderstedt bisher dargestellte Höhenbeschränkung auf 135 m durch diese Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben. Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an.

Das Maß der bisher dargestellten Höhenbeschränkung verhindert die Errichtung marktgängiger Windenergieanlagen und damit ein Repowering der im Windpark Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen. Eine solche Verhinderungsplanung ist städtebaulich nicht gewollt.

Bei Höhenbegrenzungen ist zwischen dem privaten Nutzungsinteresse an der unbeschränkten baulichen Nutzung einerseits und dem Rechtsgüterschutz bzw. den öffentlichen Belangen andererseits abzuwägen. Teil der planerischen Abwägung müssen auch Rentabilitätserwägungen sein. Dieser Aspekt ist auch bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung zu beachten. Höhenbegrenzungen als solche haben in der Regel unmittelbaren Einfluss auf die Anlagendimensionierung und damit den Energieertrag von Windenergieanlagen.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Für die Bauflächen im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen, aber auch nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist kein Anfall von Abwasser zu erwarten. Wegen der Regelung in § 5

Abs. 2 Nr. 1 BauGB werden die Sondergebiete im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplans vorsorglich als Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, gekennzeichnet.

Beschleunigungsgebiet

Mit der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuchs wurde in das Baugesetzbuch der § 249c eingefügt. Nach § 249c Abs. 1 BauGB gilt:

„Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.“

Für Vorhaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien innerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht § 10a BImSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein strenges Fristenregime und Vereinfachungen vor. Um Beschleunigungsgebiete auszuweisen, werden hingegen auf der Planungsebene zusätzlich zu den verfahrensrechtlichen Erfordernissen der Umweltprüfungen Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz eingeführt.

Die Windenergiegebiete sind im Flächennutzungsplan zugleich, also im selben Planverfahren als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn das Windenergiegebiet nicht in einem der nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossenen Gebiete liegt. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet setzt die Ausweisung eines Windenergie-gebiets voraus. Das Windenergiegebiet wird jedoch zusätzlich als Beschleunigungsgebiet qualifiziert.

Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden Verfahren nach dem Baugesetzbuch, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB sind abweichend von § 233 Abs. 1 BauGB in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Danach sind auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 249c BauGB am 15.08.2025 in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete verpflichtend als Beschleunigungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift darzustellen.

Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist gemäß § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Flächennutzungsplan liegt in keinem der Schutzgebiete nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bislang nicht erlassen.

Eine in § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB genannte Art ist gemäß § 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind gemäß § 249c Abs. 2 Satz 3 BauGB insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Bei den Gebieten nach § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB handelt es sich nach der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf vom 08.07.2025 (Bundestags-Drucksache 21/797, S. 54) um „sensible Gebiete“, die zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Gemeinden einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden.

Schwerpunkträume oder Dichtezentren von durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelarten sind in Sachsen-Anhalt vor allem für die Art Rotmilan bekannt. Nach der Karte der Rotmilan-Dichtezentren mit dem Stand des Jahres 2022 liegt das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in einem Rotmilan-Dichtezentrum. Deshalb wird das Sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

5.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße 2108 von Plötzkau nach Güsten verläuft durch den südwestlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche dieser Kreisstraße wird wie im bereits bisher wirksamen Flächennutzungsplan als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich (LSBB) West weist in ihrer Stellungnahme vom 06.03.2025 zum Entwurf auf ein Protokoll zur Bauabfolgeberatung vom 14.01.2025 mit der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hin. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass die provisorische Ampelanlage am Knotenpunkt L 65/ K 2108 bisher weitestgehend ohne Probleme läuft. Im Frühjahr 2023 erfolgte seitens der LSBB ein Planungsauftrag an den Regionalbereich West zum Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr.

Dem Regionalbereich West lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme die Entwurfsplanung vor. Die Prüfung der Unterlagen war im I. Quartal 2025 geplant. Anschließend war die nahtlose Fortsetzung mit der Genehmigungsplanung vorgesehen. In deren Zuge erfolgt eine Online-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus erfolgen persönliche Kontaktaufnahmen mit den von Grunderwerb Betroffenen. Der Regionalbereich West strebt eine Eigengenehmigung auf Grundlage der Dienstanweisung zum Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung an. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens ist abhängig von den durch die Planung ausgelösten Befindlichkeiten. Bei positivem Verlauf können die

Unterlagen noch in 2025 an den Fachbereich 22 des Regionalbereich West zur Erstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung übergeben werden. Eine bauliche Umsetzung könnte dann frühestens 2026, realistisch 2027, erfolgen (nur ohne formelles Baurechtsverfahren beim Landesverwaltungsamt).

Zudem ist die kreuzungsrechtbedingte Kostenbeteiligung des Salzlandkreises zu beachten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und dem Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West wurde im März 2026 unterschrieben.

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt für Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt 0,4 H. Eine in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 marktgängige Windenergieanlage weist eine Höhe von 234 m (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) auf. Damit würde eine solche Anlage zur L 65 und zur K 2108 jeweils einen Mindestabstand von 93,6 m einhalten müssen. Damit würde eine marktgängige Windenergieanlage ohnehin außerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 StrG LSA errichtet werden müssen.

5.3 Versorgungsanlagen

Elektrizität

Netzbetreiber des Verteilnetzes sind die Stadtwerke Bernburg GmbH.

Durch den südöstlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft eine Hochspannungsleitung des Unternehmens Mitnetz Strom. Diese Leitung wird in der Änderung des Flächennutzungsplans als oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Entsprechend ist diese Leitung auch in der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt. Weitere Freileitungen befinden sich im Osmarslebener Weg unmittelbar nördlich vom Rand des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Trinkwasser

Betreiber des Trinkwassernetzes im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) ist der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“.

Löschwasser und Brandschutz

Die Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) insbesondere für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Grundversorgung des Plangebietes mit Löschwasser soll über das Trinkwassernetz des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ erfolgen. Die Stadt Bernburg (Saale) hat eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ getroffen.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen sind.

Die meisten Komponenten der Windenergieanlage bestehen hauptsächlich aus metallischen Werkstoffen. Brennbare Komponenten sind hauptsächlich:

- Die Rotorblätter und die Verkleidung des Maschinenhauses und der Nabe, die aus glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt werden
- Elektrokabel und -kleinteile
- Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköl
- Korrosionsschutzummantelung der Spannseile im Hybridturm
- Schläuche und sonstige Kunststoffkleinteile
- Akkumulatoren

Im Maschinenhaus ist ein Temperatursensor installiert, der die Innentemperatur des Maschinenhauses misst. Bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte wird automatisch eine Meldung an die Fernüberwachung gesendet und die Windenergieanlage wird automatisch angehalten. Zudem wird die Betriebstemperatur einzelner Systeme und Komponenten überwacht. Bei Überschreiten von Grenzwerten folgt eine Abschaltung mindestens der betroffenen Systeme. Schutzeinrichtungen gegen die Folgen von Kurzschlüssen und Überstrom sowie Motorschutzschalter mindern die Gefahr von Entstehungsbränden weiter. Die Fernüberwachung wird automatisch über den Ausfall einzelner Komponenten oder das Abschalten der Windenergieanlage informiert.

Eine Brandbekämpfung geschieht vor allem durch den sofortigen Einsatz der Handfeuerlöcher bei Entstehungsbränden. Aufgrund der Leiterhöhe der Feuerwehroleiter lassen sich nur bedingt Löscharbeiten durchführen. Die Feuerwehr muss im Brandfall Sicherungsarbeiten im Umkreis der Windenergieanlage durchführen. Die zur Aufstellung der Windenergieanlagen benötigten Zufahrten und Kranstellflächen bleiben während des Betriebs der Anlagen größtenteils erhalten und erfüllen die Anforderungen der Bewegungsflächen und Zufahrt für die Feuerwehr.

Grundsätzlich wird bei der Detektion von Feuer oder Rauch durch technische Einrichtungen der Abbremsvorgang selbstständig eingeleitet. Die Meldung des Abbremsvorgangs wird über die Fernüberwachung an die Service- Zentrale und den Anlagenbetreiber gesendet. Von dort wird die Feuerwehr alarmiert und die Abschaltung der Mittelspannung durch den Betreiber veranlasst. Werden definierte Grenzwerte der Temperaturen oder andere Betriebsparameter überschritten, bremst die Windenergieanlage automatisch ab.

Bauliche Anlagen, so auch eine Windenergieanlage müssen den Mindestabstand von 0,4 H i.S.d. § 6 Abs. 8 BauO LSA einhalten. Somit wird der Mindestabstand zwischen dem Flurstück der Autobahn und einer Windenergieanlage mindestens 0,4 H der Windenergieanlage betragen.

Durch die Einhaltung des Mindestabstands zu dem angrenzenden Flurstück der Autobahn GmbH sowie der automatischen Abschaltung der Windenergieanlage bei Rauch, erhöhten Temperaturen oder Drehzahlen, können keine herabfallenden Teile auf die Autobahn geschleudert werden. Das Umstürzen einer Windenergieanlage ist auf Grund der verwendeten Materialien nahezu ausgeschlossen.

Gas

Netzbetreiber sind die Stadtwerke Bernburg GmbH.

Im südwestlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft südlich parallel zur K 2108 mit einem Abstand von ca. 27 m eine Hochdruckgasleitung TN 210.00 (DN 600/DP 84) des Unternehmens Mitnetz Gas. Diese Leitung wird in der Änderung

des Flächennutzungsplans als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Entsprechend ist diese Leitung auch in der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt. Der Schutzstreifen beträgt jeweils 5,0 m rechts und links der Trasse 5,0 m.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH hat in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vom 07.05.2024 darauf hingewiesen, dass die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH verpflichtend zu beachten sind. Die einzuhaltenden Abstände zu Windenergieanlagen sind der "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ zu entnehmen.

Telekommunikation

Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom vorhanden. Die Telekom ist nicht verpflichtet, das Plangebiet an ihr Telekommunikationsnetz anzubinden.

5.4 Flächen für die Landwirtschaft

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt das gesamte Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausnahme der Fläche der K 2108 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der weit überwiegende Teil der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windpark“ sowie „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ dargestellt. Innerhalb des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ wird die landwirtschaftliche Nutzung der gegenwärtigen Ackerflächen im weit überwiegenden Umfang auch künftig möglich sein. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird nur ein geringer Flächenanteil der Ackerflächen benötigt werden.

Die kleine Waldfläche am Walkhügel im nördlichen Randbereich des Gebiets der 10. Änderung wird nun entgegen der Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan, aber entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Wald dargestellt.

Der Bereich der Vorzugstrasse des Abschnitts A1 des SuedOstLinks der 50Hertz Transmission GmbH mit Arbeitsstreifen einschließlich der Alternativen Walkhügel West I und II wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in dem Abschnitt mit dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.5 Fläche für Wald

Am Walkhügel am nördlichen Rand des Gebiets der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich eine kleine Waldfläche. Diese Waldfläche ist im bisherigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung wird diese Fläche in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Wald dargestellt.

6. Kennzeichnung

Bergbau

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich bergrechtlichen Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole. Rechtsinhaber dieser bergrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich somit innerhalb zweier Bergwerksfelder der K+S, zur untertägigen Steinsalzgewinnung. Demnach befinden sich innerhalb des Plangebiets zukünftige Abbaugebiete.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH als Rechtsnachfolger weist in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom 03.06.2024 darauf hin, dass konkrete Aussagen zu Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Erfahrungen aus bereits durchgeführtem Abbau zeigen, dass dort 100 Jahre nach Abbaubeginn mit maximalen Schieflagen bis zu 2 mm/m und Zerrungen/Presungen bis zu 1 mm/m gerechnet werden muss. Entsprechend der K+S vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund bereits aus Kalksteinen des Unteren Buntsandsteines gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt die K+S die Durchführung einer standortbezogenen Baugrunduntersuchung, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann. Die Abbautätigkeit führt zu Sprengerschütterungen, deren Emissionen zwar wahrnehmbar sind, aber weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ liegen. Durch Erschütterungswirkungen verursachte Schäden sind der K+S zur Folge nicht zu erwarten.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Zu diesen Anpassungsmaßnahmen zählt ggf. auch die Berücksichtigung von Grundwasserständen.

Beide Bergbauberechtigungen werden in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.

Entsprechend sind diese Flächen auch bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Gesetzlich geschützte Biotope

Auf dem Flurstück 13 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt befindet sich ein Feldgehölz, das als Landschaftselement registriert ist (ID-Nr. 430255). Landschaftselemente dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) nicht beseitigt werden. Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m² sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AgrarZahlVerpflV sind als Feldgehölze Landschaftselemente. Das Feldgehölz hat eine Flächengröße von 1.272 m².

Ein weiteres Feldgehölz befindet sich innerhalb des Flurstückes 39 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt südöstlich der mittleren Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis K 2108“. Das Feldgehölz hat eine Flächengröße von ca. 340 m².

Darüber hinaus sind Feldgehölze in Sachsen-Anhalt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden als Feldgehölze in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst. Weiterhin können sie wertvolle Strukturformen aufweisen, dazu zählen bedeutsame Artenvorkommen oder kleine wertvolle Biotopstrukturen zum Beispiel ortsprägende oder mächtige Altbäume, deren Fällung oder generell die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb von Feldgehölzen eine erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung darstellt.

Da Feldgehölze nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie bis 3 Hektar Größe gesetzlich geschützt sind und die Waldfläche am nördlichen Rand des Änderungsgebietes einschließlich der in der angrenzenden Gemeinde Ilberstedt gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar ist, handelt es sich bei dieser Waldfläche auch um ein Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um Teilflächen des Flurstücks 20 der Flur 11 innerhalb der Gemarkung Aderstedt.

Längs des Weges von Bullenstedt zur K 2108 befinden sich Hecken, die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope sind. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sind alle überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildeten Hecken außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen als geschützt einzustufen. Nicht geschützt sind Hecken unter 10 Metern Länge – kleine, unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke.

Weitere gesetzlich geschützte Hecken befinden sich an dem Weg südlich und westlich des Feldgehölzes sowie westlich entlang des ländlichen Weges „Querung am Hinter Kiez“ und östlich entlang des ländlichen Weges „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Längs der südwestlichen Seite der K 2108 sowie entlang der östlichen Seite des ländlichen Wegs „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ (Richtung Ilberstedt) befinden sich Baumreihen. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Zur Einstufung als geschützte Allee oder einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen muss diese Allee oder Baumreihe gemäß Nr. 36.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Nutzungsregelung nachrichtlich übernommen sowie in der Planzeichnung dargestellt. Die Darstellung ist nicht parzellenscharf.

SuedOstLink

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 die Trasse des SuedOstLinks und die parallel verlaufende Trasse des SuedOstLink+in der beantragten Form genehmigt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt. Die Bundesnetzagentur am 27.01.2026 hat einen 1. Änderungsbescheid zu dem Planfeststellungsbeschluss erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss wird nachrichtlich in die 10. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Diese nachrichtliche Übernahme erfolgt auf der Grundlage der planfestgestellten Lagepläne für die Sektionen 31, 32 und 33 (Anlagen C2.3.2.31 bis C2.3.2.33 des Planfeststellungsbeschlusses).

8. Hinweise

Anbaubeschränkungszone

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet, bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich ist.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an

Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans weiter darauf hin, dass bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zur A 14 innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf / Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Boden

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte weist in seiner Stellungnahme vom 13.06.2023 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans darauf hin, dass beim Aushub der Erde der Mutterboden und der Unterboden getrennt zu lagern sind. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen

Denkmalschutz

Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde muss die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA eingehalten werden. Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese nach dieser Vorschrift zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Gemäß § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Fernmeldekabel

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen sind, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft. Auf eine schriftliche Anfrage bezüglich der Lage des Fernmeldekabels der Autobahn weist die Autobahn GmbH am 17.03.2025 darauf hin, dass das Fernmeldekabel längs der Richtungsfahrbahn Halle verläuft. Der Abstand der Leitung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, beträgt zwischen 4,8 m und 20,4 m. Somit befindet sich die Leitung grundsätzlich innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone der Autobahn.

Flurneuordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt schreibt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans an, dass das Plangebiet vom Flurneuordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Plötzkau A 14 (BBG059)“ betroffen ist. Die Ausführungsanordnung erfolgte am 22.06.2015, die Schlussfeststellung wurde noch nicht angeordnet. Das Flurneuordnungsverfahren steht nach der Stellungnahme des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt der 10. Änderung jedoch nicht entgegen.

Grenzeinrichtungen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt weist in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

In der Stellungnahme teilt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weiter mit, dass sich im Plangebiet diverse Festpunkte der Landesvermessung befinden. Für den Fundamentalfestpunkt 4235 201 00 (ETRS89_UTM32; 32 683768,223 O, 5740365,455 N) wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche (Sicherheitsabstand) im Radius von 30 m und für den Lagefestpunkt 4236 042 00 (ETRS89_UTM32; 32 684256,776 O, 5738026,764 N) wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der „Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (DVO VermKatG LSA) beansprucht. Maßstabsbedingt können die Lagepunkte nicht in der Planzeichnung dargestellt werden.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist zudem darauf hin, dass Planungen so durchzuführen sind, dass diese explizit genannten Punkte nicht gefährdet werden. Insbesondere sollten in der Nähe der Festpunkte keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe im unmittelbaren Umfeld angelegt werden. Weiterhin dürfen die Festpunkte nicht eingezäunt werden.



Abbildung 9: Lage Schwerfestpunkt 4235 201 00 nach dem Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Anhang Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 31.05.2024)

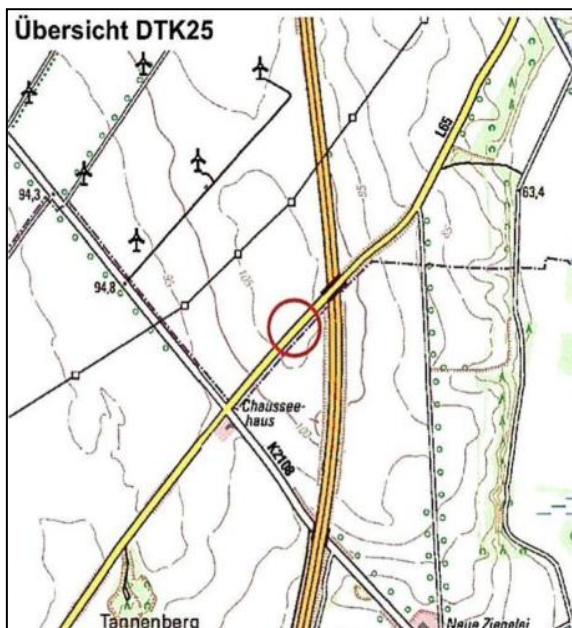


Abbildung 10: Lage Lagefestpunkt 4236 042 00 nach dem Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Anhang Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 31.05.2024)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt weist in seiner Stellungnahme vom 03.01.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Schutzfläche (Sicherheitsabstand) für die im Plangebiet vorhandenen Festpunkte (Vermessungsmarken) auf 200 m erweitert wurden.

Kampfmittel

Der Salzlandkreis weist in seiner Stellungnahme vom 20.06.2024 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Plangebiet ergeben hat, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt sich über die Verfahrensflurstücke 3, 4 und 5 in der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt sowie 4, 20 und 21 in der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt teilweise Kampfmittelverdachtsflächen erstrecken, die dem Verursacherszenario „Luftangriffe“ (Bombenabwurfgebiet) zugeordnet sind. In Bombardierungsgebieten besteht, soweit keine abschließende, flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der grundsätzliche Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition. Vor Beginn sämtlicher erdengreifender Tätigkeiten ist eine Kampfmittelfreigabebescheinigung durch Vorhabensträger zu beantragen.

Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte weist in seiner Stellungnahme vom 13.06.2023 zum Vorentwurf der 10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans darauf hin, dass in der weiteren Planung zwingend darauf zu achten ist, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und dadurch unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Des Weiteren regt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte an, dass die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren sind. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.

Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2025 zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hin, dass sich im räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Kompensationsmaßnahmen befinden, die in der Planzeichnung zum Teil nicht berücksichtigt wurden. Dabei handelt es sich um planfestgestellte und realisierte Kompensationsmaßnahmen zum Ausbau der A 14, Verkehrseinheit 4126, Anschlussstelle Bernburg bis Anschlussstelle Könnern. Es handelt sich um die Maßnahmen:

- AL1 (lfd. Nr. 2, 3) - Gehölze - sonstiges Gebüsch
AL 1.33, 1.36 - 1.41: Gehölzgruppen
- AL2 (lfd. Nr. 4) - Gehölze - sonstiges Gebüsch
AL 2.12 - 2.18: Gehölzgruppen / Einzelbaumgruppen
- AL5 (lfd. Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9) - Gehölze - sonstiges Gebüsch
AL 5.09 - 5.14: Gehölzgruppen
- AL9 (lfd. Nr. 9) - Gehölze – Baumreihe
AL 9.17 - 9.22c: Baumreihen
- AL10 (lfd. Nr. 1) - Grünland - Feldraine und Säume – Anlage - AL 10.16 - 10.20a: Baumreihen

Nach Übergabe der digitalen Abgrenzungen der Maßnahmen am 01.12.2025 wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegen, sondern lediglich an diesen angrenzen. Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfolgt daher nicht.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Weitere Bestimmungen sind den § 33 und § 46 StVO und dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 32/2001 „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ zu entnehmen.

Nach Nr. 3.3 dieses Rundschreibens ist eine Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar und daher auch nicht aus Gemeinwohlgründen veranlasst. Untersagt ist ebenfalls jede Werbung mit mobilen Werbeträgern wie Anhänger mit Werbeplakaten, folienumwickelte Strohballen, luftgefüllte Werbepuppen usw.

9. Umweltbericht

9.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht abgeschichtet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung

erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Biotoptypen

Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Hydrogeologische Karten

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: gemäß Biotoptypen

Menschen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 10. Änderung
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für das Plangebiet ist der Landschaftsplan „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) vorhanden.

9.1.2 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

9.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen und im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 9.2 entnommen werden.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	Tiere: - keine Tierhaltung im Plangebiet - Plangebiet ist Dichtezentrum für streng geschützte Vogelart Rotmilan <i>(große Bedeutung, da der Rotmilan eine kollisionsgefährdete Vogelart ist)</i> Artenschutzrechtliche Prüfung - eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht beauftragt, Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel liegt vor Wald - Wald im nördlichen Plangebiet auf Walkhügel Gesetzlich geschützte Biotope Hecken - „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) - eine Hecke bestehend aus drei Abschnitten westlich entlang ländlichen Weg „Querweg am Hinter Kiez“ - eine Hecke bestehend aus acht Abschnitten östlich entlang ländlichen Wegs „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ - eine Hecke bestehend aus je einem Abschnitt nördlich und südlich entlang von dem ländlichen Weg „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“	- Anordnung geeigneter Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch zuständige Behörde (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG) - fachlich anerkannte Antikollisionssysteme für Rotmilan sind bereits vorhanden - durch Zweckbestimmung „Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ Tierhaltung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten - Erhaltung der Hecken durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - Erhaltung der Bäume der Baumreihen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - Erhaltung der Feldgehölze durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten	Fachgesetze: - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungserfahren nicht erforderlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG) <i>(die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert; artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden; durch § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG werden Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde festgelegt werden)</i> - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	- eine Hecke bestehend aus einem Abschnitt westlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“, parallel zur Eschen-Baumreihe <i>(insgesamt 14 Abschnitte)</i> Feldgehölz - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) - Feldgehölz bei mittlerer Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis K 2108“ - Feldgehölz nördlich des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ - Feldgehölz am nördlichen Rand des Änderungsgebietes <i>(insgesamt 3 Feldgehölze)</i> Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile Einseitige Baumreihe - „Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen“ (Code: HRB) - eine Baumreihe bestehend aus Linden südwestlich entlang K2108 - eine Baumreihe bestehend aus Eschen östlich entlang „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt Naturraum: Östliches Harzvorland und Börden	- bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen und deren Zuwegung Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch Versiegelung - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage Überbauung von Fläche, dadurch Beschattung - durch Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird voraussichtlich Grünland entstehen <i>(positive Auswirkung auf Tiere und Pflanzen)</i> - Errichtung weiterer Windenergieanlagen kann einen negativen Effekt auf Vögel, Fledermäuse und Insekten haben <i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren untersucht, Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel liegt vor)</i>	Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) - Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind geschützt (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Schutz gilt für alle Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten mit einer Länge über 10 m (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) - Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m² (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) Schutz von einseitigen Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (§ 21 Abs. 1 NatSchG LSA)	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen Hainbuchenwald“ <i>(ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar)</i> Schutzgebiete und -objekte: - Plangebiet liegt nicht in Schutzgebiet - auf gegenüberliegender Seite der A 14 sowie nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzt der Naturpark „Unteres Saaletal“ an - östlich der A 14 und südlich der L 65 Landschaftsschutzgebiet „Saale“ - ca. 1.200 m östlich der südlichen Grenze des Geltungsbereichs Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU- Code: 4236-301) sowie Europäisches Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (EU- Code: 4236-401)	- Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage kann einen negativen Einfluss auf die Feldlerche oder den Feldhamster haben <i>(artenschutzrechtliche Belange werden im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren untersucht, Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel liegt vor)</i> - Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage kann auch positive Effekte haben; z.B. Schutz für Bodenbrüter durch Umzäunung; Erhöhung Nahrungsangebot durch Anlegung Grünland - Darstellung der Waldfläche als Flächen für Wald in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans <i>(hohe Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigung zu erwarten)</i> - Darstellung der Waldfläche am nördlichen Rand des Änderungsgebietes und nachrichtliche Übernahme aller Hecken, Baumreihen und übrigen	- Einseitige Baumreihen sind regelmäßig bepflanzte Bestände von Bäumen an nur einer Seite öffentlicher oder privater Verkehrsflächen und Flurweg (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.1 Satz 2) - Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.2 Satz 1) - Anteil einer Lücke darf 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 36.2 Satz 3) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - Erhaltung / Ergänzung / Neuanlage und Pflege von Baumreihen und -alleen an Wegen und Straßen - Erhaltung / Erweiterung und Pufferung von Feldgehölzen und Streuobstwiesen - Anlage von Baumhecken <i>(keine Streuobstwiesen im Plangebiet; durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die im Plangebiet gelegenen Feldgehölze, beide Baumreihen und alle 14 Abschnitte der Hecken als nachrichtlich als gesetzlich geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile übernommen und</i>	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)		Feldgehölze <i>(große Bedeutung, da dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind)</i>	<i>somit geschützt; Neuanlagen und Ergänzungen von Baumreihen und Allees sowie Feldgehölzen und Hecken sind durch die 10. Änderung nicht vorgesehen)</i> <i>(keine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope und der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten; Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Verfahren, Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel liegt vor; Beachtung der potentiellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch nachfolgendes Verfahren; 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist vereinbar mit den Maßnahmen und Zielen des Landschaftsplans; daher Ziel erfüllt)</i>	
Fläche und Boden	Fläche: - Plangebiet gegenwärtig als Sonderbaufläche VIII „Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung (maximale Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage: 135 m nach § 16 Abs. 1 BauNVO) und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt - Bernburg landesbedeutsamer Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe (1. Entwurf LEP LSA 2030, Ziel 58); (Ziel 5.1-4, Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg)	- bei Errichtung weiterer Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen Steigerung der versiegelten Fläche - bei Errichtung Stallanlagen weitere Versiegelung <i>(Versiegelung abhängig von der Größe und Anzahl der Stallanlagen)</i> - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage Überbauung, jedoch geringe Versiegelung durch	Fachgesetze: - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	<i>(keine Bedeutung, da keine Industrie- oder Gewerbegebiet im Plangebiet)</i> - bereits 21 Windenergieanlagen im Plangebiet vorhanden - Plangebiet kein Eignungsgebiet für Wind i.S.d LEP - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 vollständig im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerrstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i> - Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA 2030 überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“ <i>(keine Bedeutung für südöstlichen Abschnitt der 10. Änderung, da dieser nicht innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft)</i> Inanspruchnahme von Fläche für die Darstellung eines weiteren Sondergebiets unvermeidbar - Fläche gegenwärtig überwiegend unbebaut Flächenverbrauch für Windenergieanlagen prozentual gering gegenüber Ackerfläche	Überbauung wird Fläche beschattet, ggf. positiver Effekt gegen Austrocknung im Sommer - Mitnutzung vorhandener Wege möglich; da westlich und östlich westlicher Erweiterungsfläche sowie nördlich nördlicher Erweiterungsfläche bereits ländliche Wege <i>(große Bedeutung, da dadurch der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden könnte)</i> - geringfügiger Verlust von fruchtbarem Ackerboden	Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(keine seltenen Böden im Plangebiet; Ausbau erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse; Inanspruchnahme von Fläche für erneuerbare Energien unvermeidbar; durch Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage geringe Verdichtung und Versiegelung von Fläche, jedoch Überbauung; durch Errichtung weiterer Windenergieanlagen Versiegelung von Fläche; Anteil hinzukommender Versiegelung durch 10. Änderung des Flächennutzungsplan verglichen mit Größe des Plangebiets gering; sparsamer Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i>	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	- nach Gebietskulisse GLÖZ 2023 (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) - schwere Böden (GLÖZ 6) im gesamten Plangebiet - Erosionsgefährdung durch Wasser im nördlichen und südwestlichen Plangebiet (GLÖZ 5) - Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ schafft Zulässigkeit für Stallanlagen Boden - Bodengroßlandschaft: Lössbörde - Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete - Tiefgründige, tonig-schluffige bis tonige, kalkhaltige Grundwasserböden mit schwarzerdeartigem Oberboden - Bodenklasse: Ah/C-Böden - Bodenartengruppe: Tonschluffe - Bodenwasserhaushalt: Grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen - Deckschicht: Schluff - Liegendschicht: Normallehm gesamter Geltungsbereich weit überwiegend unversiegelt und unverbaut, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für			

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	natürliche Pflanzen-gesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: <5% <i>(Versiegelung nur durch im Plangebiet gelegenen Straßen, Wege und Windenergieanlagen)</i>			
Wasser	Oberflächengewässer: - keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich Grundwasser: - Raumgliederung: Oschersleben-Bernburger Scholle - Vorkommen: Untergeordnete Grundwasserleiter, lokale und begrenzte GW-Vorkommen in der Tiefe nicht ausgeschlossen - Leiter: Formationen (porös oder klüftig) mit lokalen oder begrenzten GW-Vorkommen - Unterregion: Sandsteine und Konglomerate - Hydrologische Bezugseinheit: Buntsandstein - Schutzpotential Grundwasserüberdeckung mittel - Flächenhafte Grundwassergeschüttheit sehr hoch flächengewichtete Grundwasserneubildung(mm/a) 4,53 - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering - Neubildungsmenge im Jahr (Tm²/a) 2871,568 keine Angabe zu Grundwasserisohypsen <i>(ohne Bedeutung, da Eindringen von Schadstoffen durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bzw.</i>	- durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann das Niederschlagswasser weiter im Plangebiet versickern - durch Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten	Fachgesetze: - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(Versickerung Niederschlagswasser weiterhin möglich, keine Beeinträchtigung Grundwasser zu erwarten; Ziel erfüllt)</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	„Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ nicht zu erwarten ist) - gegenwärtig weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich - Niederschlag kann auf Acker versickern Schutz-/ Überschwemmungsgebiete Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)			
Luft	Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2024 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2025) Hintergrundstation (vorstädtisch/ städtisch) - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m³ NO₂ - Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2021 (geringe Bedeutung, da durch die Darstellung weiterer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ bzw. „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ sind ist kein Ausstoß von NO₂ zu erwarten); Erzeugung erneuerbarer Energien positive Auswirkung auf Luftqualität) - keine Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ im Jahr 2022	- durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien Verbesserung der Luftqualität - Reduzierung von Emissionen durch Bereitstellung von erneuerbaren Energien - kein zusätzlicher Ausstoß von Emissionen durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans - geringfügiger Verlust von Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent nachrichtliche Übernahme aller Hecken, Feldgehölze	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen (Ziel erfüllt, da Herstellung von Wind- und Sonnenenergie zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt)	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft (Forts.)	- die Messstation befindet sich ca. 5,6 km östlich des Plangebiets <i>(durch die Entfernung keine genauen Daten für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans)</i> - Immissionen durch Landwirtschaft, Autobahnen sowie Land- und Kreisstraßen - keine Immissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltung	- und Baumreihen als gesetzlich geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile - Darstellung Wald als Waldfläche - durch Zweckbestimmung „Wind- und „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ landwirtschaftliche Tierhaltung im nordöstlichen Plangebiet zulässig <i>(Immissionen durch Tierhaltung zu erwarten; Menge und Zusammensetzung in Abhängigkeit der Anzahl und der Art der Tiere; z.B. CH₄, CO₂, N₂O)</i>		
Klima	- Gehölze als CO₂-Speicher und als Sauerstoffproduzent - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent starke Vorbelastung durch Verkehr auf A 14 und L 65 Luftleitbahnen: - gegenwärtig keine Barrieren im Plangebiet Luftzirkulation im Plangebiet möglich	- durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Gehölze beeinträchtigt werden - Luftzirkulation zwischen den baulichen Anlagen weiterhin möglich - Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zum Klimaschutz - Tierhaltung in der Landwirtschaft leistet großen Beitrag zu Treibhausgas-Emissionen	Fachgesetze: - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(Ziel erfüllt, da Darstellungen der</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima (Forts.)		<i>(Höhe des Beitrags in Abhängigkeit der Anzahl und der Art der Tiere)</i>	10. Änderung des Flächennutzungsplans einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten)	
Landschaft	- Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - bereits 14 Windenergieanlagen im Plangebiet - 21 Windenergieanlagen im gesamten Windpark Aderstedt - vier weitere Windenergieanlagen innerhalb der Gemarkung Güsten <i>(große Bedeutung, da im räumlichen Zusammenhang)</i> - gegenwärtig Höhenbegrenzung von 135 m im dargestellten Sondergebiet im Flächennutzungsplan <i>(große Bedeutung, da dadurch einheitliche Höhenbegrenzung; dennoch historische Blickbeziehung zum Turm des Baudenkmals Schloss Plötzkau beeinträchtigt)</i> - Plangebiet gemäß Z 7.1.4-2 Entwurf LEP LSA 2030 vollständig im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XXXIV „Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg“ <i>(Plangebiet im südlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Solfeld Bründelscher Berg“ und im nördlichen und teilweise im westlichen Abschnitt innerhalb des Gebiets „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“)</i>	- Errichtung weiterer Windenergieanlagen <i>(mittlere Bedeutung, da bereits im näheren räumlichen Zusammenhang 25 Windenergieanlagen errichtet worden sind)</i> - Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage <i>(geringe Bedeutung, da die Anlage längs der Autobahn A 14 in dem privilegierten Abstand errichtet werden soll; durch angrenzende A 14, Windenergieanlagen und intensive Landwirtschaft in der ausgeräumten Agrarlandschaft bereits stark anthropogen vorgeprägt)</i> - durch 10. Änderung des Flächennutzungsplans Aufhebung der Höhenbegrenzung von 135 m <i>(große Bedeutung, da höhere Anlagen auch von weiter</i>	Fachgesetze: keine Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen; anthropogen stark vorgeprägte Landschaft; durch Aufhebung der Höhenbegrenzung Repowering im bestehenden Windpark [höhere Anlagen, jedoch auch geringere Anzahl]; zusätzliche Windenergieanlagen in den nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen, dadurch Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen und des Landschaftsbildes; weitere Beeinträchtigung durch die Errichtung von Stallanlagen im nordöstlichen Plangebiet; insgesamt mittlere Beeinträchtigung auf Grund der Vorprägung des Plangebiets, dennoch erheblich)</i>	erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	- Plangebiet gemäß G 7.1.1-8 1. Entwurf LEP LSA überwiegend im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Aschersleben-Köthen“ (<i>keine Bedeutung für südöstlichen Bereich der 10. Änderung, da dieser nicht innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft</i>) - Baumreihe entlang der K 2108 - teilweise Hecken entlang der L 65 (<i>sowohl Hecken als auch L 65 liegen nicht im Plangebiet, grenzen jedoch an diesen an</i>) - dichte Hecken entlang A 14 (<i>sowohl Hecken entlang der A 14 als auch A 14 selbst liegen nicht im Plangebiet, grenzen jedoch an diesen an</i>) - Hecken entlang der ländlichen Wege „Querweg am Hinter Kiez“ und „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“ - Feldgehölz innerhalb Flurstück 13 der Flur 11 sowie Flurstück 39 der Flur 9 innerhalb der Gemarkung Aderstedt - im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt der bewaldete Walkhügel (<i>höchste natürliche Erhebung der Stadt Bernburg (Saale) mit 123 m über NHN</i>) - Walkhügel weithin sichtbare, markante Geländeerhebung (umgangssprachlich auch Bullenstedter Brocken) - dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg	<i>entfernten Orten gesehen werden können und sich somit auf das Landschaftsbild auswirken)</i> - historische Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau könnte durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung weiter beeinträchtigt werden - Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche (<i>geringe Bedeutung, da das weit überwiegende Plangebiet auch nach der 10. Änderung des Flächennutzungs-plans noch aus landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und oder „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ schließen sich nicht gegenseitig aus</i>) - keine Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen im Plangebiet zu erwarten - durch Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ sind Stallanlagen im nordöstlichen Sondergebiet zulässig		

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	- Gelände fällt vom Walkhügel aus in alle Richtungen ab - südlich der K 2108 von Plötzkau nach Güsten steigt das Gelände wieder an - niedrigste Geländehöhe 93,2 m ü. NHN an der K 2108 am westlichen Rand des Plangebiets mit Ausnahme der Windenergieanlagen keine baulichen Anlagen im Plangebiet	- zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Stallanlagen <i>(Schwere der Beeinträchtigung in Abhängigkeit der Anzahl, der Art und der Größe der Stallanlagen)</i>		
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	- Gewinnung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - weiterhin Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngermitteln durch Landwirtschaft - Schutz aller Gehölzstrukturen im Plangebiet - durch 10. Änderung zusätzliche Versiegelung und Überbauung zu erwarten artenschutzrechtliche Prüfung und Ausgleich erst bei nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren, Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel liegt vor	Fachgesetze: - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(durch Erhalt aller Gehölzstrukturen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und potentiellen Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren; Ziel erfüllt)</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Wohnen: - gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebiet Windpark) <i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i> Lärm - Vorbelastung Verkehrslärm der A 14, L 65, K 2108 sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen Erholung - weit überwiegender Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt <i>(ländliche Wege werden von Spaziergängern und Fahrradfahrenden zu Erholungszwecken genutzt)</i>	- Grenzen des Sonstigen Sondergebiets halten zu allen benachbarten Wohngebieten einen Mindestabstand von 1.000 m ein - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten <i>(durch potentielle Schaffung neuer Erschließungswege auch neue Wege für Spaziergänger und Radfahrende)</i> - zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten - Reduzierung von Luftschadstoffen durch Bereitstellung erneuerbare Energien - durch die Darstellung dieser Sondergebiete sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - zusätzliche Lärmquellen durch weitere Windenergieanlagen sind zu erwarten	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle durch die Darstellungen der 10. Änderung nicht zu erwarten sind)</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale: - kein Kulturdenkmal im Plangebiet - Baudenkmal Rittergut „Steinkopff’scher Hof“ (Objektnummer: 09460093) in Bullenstedt ca. 1.200 m nördlich des nördlichen Plangebiets <i>(geringe Bedeutung, da die Errichtung neuer Windenergieanlagen die Sicht auf das Baudenkmal nicht beeinträchtigt und Baudenkmal nicht von herausragender Bedeutung)</i> - Schloss Plötzkau (Objektnummer: 09497972) ca. 3,1 km südöstlich der südlichen Grenze und 4,6 km südlich der nördlichen Grenze der südwestlichen Erweiterungsfläche <i>(große Bedeutung, weil Sichtbeziehung zum Schloss Plötzkau durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen beeinträchtigt wird und Baudenkmal von herausragender Bedeutung)</i> Sachgüter: - Hochspannungsleitung Strom im südöstlichen Bereich des Gebiets der 10. Änderung <i>(weiterhin Darstellung als oberirdische Hauptversorgungsleitung)</i> - Hochdruckgasleitung H 600 St im südwestlichen Bereich des Plangebiets parallel zur K 2108 <i>(weiterhin Darstellung als unterirdische Hauptversorgungsleitung)</i> Telekommunikationskabel im Plangebiet	- Repowering bestehender Windenergieanlagen durch Aufhebung Höhenbegrenzung - dadurch höhere und geringere Anzahl Anlagen im gegenwärtigen Windpark <i>(geringe Bedeutung, da die negative Wirkung der höheren Anlagen durch die Reduzierung der Anlagen aufgehoben wird)</i> - Errichtung neuer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung in den nördlichen und westlichen Erweiterungsflächen <i>(größere Bedeutung, da dadurch die Sicht auf das Schloss Plötzkau beeinträchtigt wird)</i> - weitere neue Windenergieanlagen werden errichtet <i>(große Bedeutung, da durch die vergleichsweise geringe Anzahl der neuen Windenergieanlagen die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen reduziert wird)</i> Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage hat keinen Einfluss auf	Fachgesetze: - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) - bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage muss der Bauherr zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung tragen (§ 110 BBergG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) keine Maßnahmen <i>(die negative Wirkung der höheren Anlagen durch Repowering in gegenwärtigen Windpark wird durch die Reduzierung der Anlagenzahl aufgehoben; durch zusätzliche Windenergieanlagen in nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen Beeinträchtigung weiterer Sichtachsen auf das Schloss Plötzkau; Schloss Plötzkau jedoch ca. 3,1 km von südlicher Grenze der westlichen Erweiterungsfläche bzw. 4,6 km von nördlicher</i>	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	nördlicher Teil des Geltungsbereichs liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 54/90 „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ zur untertägigen Gewinnung von Steinsalz und zur Nutzung als Untergrundgasspeicher - südliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Bereich bergrechtlichen Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole <i>(weiterhin Kennzeichnung als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht in 10. Änderung des Flächennutzungsplans)</i>	die Sicht zum Schloss Plötzkau	<i>Grenze der nördlichen Erweiterungsfläche entfernt; durch die Größe Entfernung der Erweiterungsflächen zum Schloss Plötzkau sowie die voraussichtlich geringe Anzahl der neu zu errichtenden Windenergieanlagen Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen nicht erheblich)</i>	
Vermeidung von Emissionen	- Emissionen durch angrenzenden Autoverkehr (A 14, L 65 und K 2108) Emissionen durch landwirtschaftliche Ackernutzung	- keine zusätzlichen Emissionen durch die Darstellung des Sondergebiets zu erwarten Reduzierung Emissionen durch Bereitstellung erneuerbare Energien	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) keine Maßnahmen	nicht erheblich
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	- gegenwärtig Versickerung von Regenwasser im Plangebiet (überwiegend Ackerflächen) - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im Geltungsbereich der 10. Änderung des	- im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert weiterhin im Plangebiet - Aufkommen von Schmutzwasser nicht zu erwarten (außer bei Stallanlagen im Nordosten)	Fachgesetze: keine Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) keine Maßnahmen	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (Forts.)	Flächennutzungsplans	- Plangebiet wird nicht an Abwasserortsnetz angeschlossen <i>(Plangebiet wird in der 10. Änderung als Flächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, dargestellt)</i> - Aufkommen von Abfall im Plangebiet nicht zu erwarten		
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	- bereits Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet <i>(14 Windenergieanlagen im Plangebiet)</i>	- voraussichtlich sollen drei neue Windenergieanlagen im Plangebiet errichtet werden - voraussichtlich soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet errichtet werden, dadurch zusätzliche Herstellung erneuerbare Energien durch Aufhebung Höhenbegrenzung Repowering der bestehenden Anlagen dadurch Steigerung der erzeugten erneuerbaren Energie	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) - Ausbaupfad für erneuerbare Energien (§ 4 Nr. 3 EEG) Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) keine Maßnahmen	nicht erheblich
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	- unbebaute Ackerfläche zwischen Autobahn A 14, L 65 und K 2108 - bereits 14 Windenergieanlagen im Plangebiet - Ackerland ist Lebensraum für Fauna und Flora - Ackerland als Nahrungsgrundlage für Menschen und Tiere (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln)	- 10. Änderung des Flächennutzungsplans schafft baurechtliche Voraussetzungen zur Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Windenergieanlagen, Photovoltaik, Stallanlagen) sowie für dessen	Fachgesetze: keine	nicht erheblich

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (Forts.)	- Geltungsbereich stofflich vorbelastet durch angrenzende A 14, L 65 und K 2108	Zuwegungen - beim Bau weiterer Windenergieanlagen inkl. Zuwegungen zusätzliche überbaute und versiegelte Fläche sowie hohe Verdichtung des Bodens - bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage geringe Versiegelung jedoch hohe Überbauung zu erwarten - keine Beeinträchtigung der Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und dem Wald - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - weitere Zerschneidung der Landschaft bei Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage - Windenergieanlagen können insbesondere Greifvögel, Fledermäuse und Insekten beeinträchtigen <i>(artenschutzrechtliche Prüfung muss erst im nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren durchgeführt werden)</i>	Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) - keine Maßnahmen <i>(Erhalt aller Gehölze im Plangebiet durch Darstellungen in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans; Umsetzung Ausgleichsmaßnahmen und potentielle Artenschutzmaßnahmen in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren; daher Ziel erfüllt)</i>	
Gesamtbewertung			nicht erheblich	

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

9.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Es ist gemäß Ziel 103 LEP sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Das Sondergebiet ist weit überwiegend in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Aderstedt“ eingetragen.

Nach dem Textteil des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ berücksichtigt die räumliche Abgrenzung dieses Vorranggebiets u.a. eine Wohnbebauung im Außenbereich Chausseehaus (südlich der Kreuzung zwischen der Landesstraße 65 und der Kreisstraße K 2108) im Südwesten, ein durch Bergbau schadengefährdetes Gebiet und die Lage im Dichtezentrum der Art Rotmilan und die relative Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Auwälder bei Plötzkau“. Im Kapitel 3.1 „Raumordnung“ wird im Abschnitt „Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg““ ausführlich begründet, warum das Sondergebiet räumlich größer als das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Aderstedt“ des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ abgegrenzt werden kann.

Eine Alternative wäre eine räumliche Abgrenzung des Sondergebietes entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“. In der Abwägung ist hier darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Stadt Bernburg (Saale) unterstützt mit dem dargestellten Sondergebiet die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und wird ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

Vorhabensalternativen sind mit den Zielen und Zwecken der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vereinbar, weil sie nicht zu der beabsichtigten Erweiterung des Sondergebiets führen.

9.4 Zusätzliche Angaben

9.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 9.2 enthalten. Darüber hinaus gehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

9.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 9.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht.

9.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht

beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht für das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung prognostiziert.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, sollen räumlich grundsätzlich auf den Geldebereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen.

Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans berühren, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist.

Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der genehmigten Anzahl der neuen Windenergieanlagen; Rückbau der gegenwärtigen Windenergieanlagen bei Repowering; Berücksichtigung der Sichtachsen bei konkreter Standortwahl	Prüfen des Bauantrags (§ 63 BauO LSA) bzw. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO LSA)	Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmal-schutzbehörde / Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Vorbehalt

Tabelle 3: Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, soll nicht in festen Zeitabständen erfolgen, sondern an das Ausmaß der Umsetzung der nachfolgenden Verfahren gekoppelt werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass eine erneute Überwachung nur dann vorgenommen wird, wenn bei der Umsetzung eine erkennbare Veränderung gegenüber der vorhergehenden Überwachung eingetreten ist.

Ein Abwarten mit der Überwachung bis zur vollständigen Verwirklichung der nachfolgenden Verfahren kann dazu führen, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nicht frühzeitig erkannt werden und damit keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Das Ziel der Überwachung, die Stadt Bernburg (Saale) in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden, verpflichtet die Stadt Bernburg (Saale) jedoch nicht, diese Abhilfemaßnahmen auch tatsächlich zu ergreifen. Die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Umweltinformationen sind lediglich auszuwerten und im Hinblick auf die weitere Umsetzung zu bewerten.

9.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit seinen Darstellungen die gesetzlichen Umweltanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen (Windenergieanlagen, Photovoltaik) in einem Sondergebiet geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut „Landschaft“ festgestellt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind. Daher wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz als vereinbar angesehen.

9.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 10. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan: „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/ städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ im Jahr 2023 überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Bedeutung. Im Jahr 2023 wurden die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ nicht überschritten.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen lediglich für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 2 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind zu erwarten.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der 10. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen. Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans oder deren Umsetzung betreffen, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden. Der Standort und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird in den nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Planverfahren festgesetzt.

Der Umweltbericht zeigt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nur für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Diese werden von der Stadt Bernburg (Saale) überwacht werden. Daher wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen als vereinbar angesehen.

9.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2025/256/EU der Kommission vom 07.02.2025 zur Verabschiedung einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1.200 m östlich zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs der 10. Änderung befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU-Code: 4236-301) und „Auenwald Plötzkau“ (EU-Code: 4236-401). Mit diesen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG.

Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte soweit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich von Aderstedt direkt an der Gemeindegrenze zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der Geltungsbereich grenzt im Osten an die A 14 und die L 65, im Norden an den Osmarslebener Weg sowie im Süden und Westen an die Gemeindegrenzen zur Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In einer Entfernung von etwa 1.200 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“.

Art der Maßnahme

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans stellt zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für überörtliche Hauptverkehrsstraßen dar.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 268,89 ha. Die zwei Sondergebiete mit Zweckbestimmung zumindest auch für einen Windpark haben zusammen eine Flächengröße von 259 ha, das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“ eine Größe von 29,54 ha, die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft eine Größe von 8,41 ha und die überörtliche Hauptverkehrsstraße eine Flächengröße von 0,77 ha.

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 9.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ vom Geltungsbereich von etwa 1.200 m kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der Gebiete ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wider. Es zeigt sich, dass bei keinem Schutzgut davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen aus dem Geltungsbereich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des FFH-Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.168 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung der überwiegend in der zeitweise überschwemmten Aue der Saale gelegenen und durch ihre Überflutungsdynamik geprägten naturnahen, walddominierten Auenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der totholz-, struktur- und artenreichen Hart- und Weichholzauenwälder, Saalealtwasser, Hochstaudenfluren und der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Auengrünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Knäkente (*Anas querquedula*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Kartenblattnr. 209⁵ befindet sich innerhalb des Abschnitts des FFH-Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“, der am nächsten zum Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, der LRT 91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*).

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Code: 91E0*) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG. Als prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) ausgewiesen.

⁵ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.15 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebietes umfasst:

- (1) die Erhaltung eines in der Überflutungsau der Saale gelegenen zusammenhängenden Hartholzauenwaldes südlich von Bernburg im Verbund mit Offenland und kleineren Altwässern, insbesondere für Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
 2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:
Grauammer (*Emberiza calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erreichen können.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ vom südlichen Geltungsbereich von etwa 1.200 m zeigt sich, dass bei den Einwirkungsbereichen von keinem Schutzgut davon ausgegangen werden kann, dass sie überhaupt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erreichen können.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich zu beeinträchtigen. Es sind der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg jedoch keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die in zeitlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen des betroffenen Abschnitts der Gebiete führen können.

Deshalb wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald Plötzkau“ erheblich beeinträchtigen zu können.

9.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren ermittelt.

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich wird im noch aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.

9.7 Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Hecken

Gesetzlich geschützte Hecken sind gemäß Punkt 34.2 Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) überwiegend von gebietseigenen Baum- und Straucharten gebildet und weisen eine Länge von mindestens 10,0 m auf. Unbestockte Bereiche in der Hecke von über 2,0 Metern Länge werden nicht mit zu der Hecke gerechnet.

Westlich entlang des ländlichen Weges „Querung am Hinter Kiez“ verläuft eine Hecke bestehend aus drei Abschnitten. Eine weitere Hecke bestehend aus acht Abschnitten verläuft östlich entlang ländlichen Weg „Weg von Bullenstedt zur Landesstraße“. Weitere Hecken verlaufen entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“. Eine Hecke verläuft mit je einem Abschnitt nördlich und südlich entlang dieses Weges in Richtung A 14. Eine weitere Hecke bestehend aus einem Abschnitt verläuft westlich entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ (Richtung Ilberstedt), parallel zu der einseitigen Baumreihe bestehend aus Eschen.

Insgesamt handelt es sich um 14 Abschnitte einer Hecke. Alle Heckenabschnitte wurden als „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) aufgenommen. Sie bestehen u.a. aus: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hänge Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*). Alle Abschnitte weisen eine Länge von über 10,0 m auf und sind somit gesetzlich geschützte Biotope.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Feldgehölze

Nach Nr. 34.1 der Biotoptypenrichtlinie sind gesetzlich geschützte Feldgehölze in der Regel mehrschichtig aufgebaut und bestehen aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen. Als Feldgehölze werden gemäß Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft eingestuft.

Innerhalb des östlichen Abschnitts des Flurstücks 13 der Flur 11 der Gemarkung Aderstedt befindet sich ein Feldgehölz. Ein weiteres Feldgehölz befindet sich innerhalb des Flurstückes 39 der Flur 9 der Gemarkung Aderstedt südöstlich der mittleren Windenergieanlage entlang des ländlichen Weges „Querweg von Osmarslebener Weg bis zur K 2108“.

Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend. Beide Feldgehölze bestehen aus Bäumen und Sträuchern und weisen eine Fläche von über 20 m² auf.

Der Gehölzbestand unmittelbar auf dem Walkhügel ist einschließlich der in der angrenzenden Gemeinde Ilberstedt gelegenen Teilfläche kleiner als 3 Hektar und wird deshalb ebenfalls als gesetzlich geschütztes Feldgehölz bewertet. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans stellt diese Fläche als „Flächen für Wald“ dar.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz“ erwartet. Eine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises nicht beantragt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA sind einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA verboten.

Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen

Geschützte Landschaftsbestandteile als einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß Nr. 36.1 BTT-RL LSA regelmäßig bepflanzte Bestände von Bäumen an nur einer Seite öffentlicher oder privater Verkehrsflächen und Feldwege.

Zur Einstufung als geschützter Landschaftsbestandteil nach Nr. 36.2 BTT-RL LSA muss die Baumreihe eine Mindestlänge von 100 Metern aufweisen, gemessen am Traufbereich der Bäume. Die Bäume müssen in regelmäßigen Abständen gepflanzt sein. Lückige Baumbestände werden nicht aufgenommen, sobald der Anteil einer Lücke 50 Meter oder der Lücken in ihrer Summe 50% der Gesamtlänge überschreitet. Separate Teilflächen können abgegrenzt werden. Die Herkunft der Bäume (heimisch/nicht-heimisch) ist kein Einstufungskriterium im Sinne der Nr. 36.2 BTT-RL LSA.

Südwestlich entlang der K 2108 verläuft eine einseitige Baumreihe, bestehend aus Linden (*Tilia spec.*). Ein ca. 515 m langer Abschnitt dieser Baumreihe liegt innerhalb des Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Östlich entlang des ländlichen Weges „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bulenstedt“ (Richtung Ilberstedt) verläuft eine weitere einseitige Baumreihe, bestehend aus Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Länge des im Plangebiet gelegenen Abschnitts der Baumreihe beträgt ca. 625 m.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Bäume der geschützten Landschaftsbestandteile voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA für den geschützten Landschaftsbestandteil „einseitige Baumreihe an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ sind somit nicht zu erwarten.

9.8 Artenschutz

Zur Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel wurden für das erweiterte Untersuchungsgebiet vier Begehungen zwischen März und Juni 2024 durchgeführt (MILAN). Zudem erfolgte eine Nachkontrolle schon bekannter Greifvogelhorste. Der Bericht hierzu wurde im Januar 2026 aktualisiert.

Die Geländeerfassung erfolgte nach den Methodenstandards für Brutvogelkartierungen (Südbeck et al. 2005). Die Brutplätze der Greif- und Großvögel wurden überwiegend durch Kartierung von besetzten und unbesetzten Horsten und späteren Nachkontrollen der Horste erfasst. Aus Datenrecherchen bekannte Brutplätze von Greifvögeln fanden bei den Kontrollen gezielt Berücksichtigung. Die Gittermasten der das 2.000 m-Umfeld querenden Stromleitungstrasse wurden zudem gezielt auf Brutplätze des Baumfalken kontrolliert.

Die Erfassung und Kontrolle der Greifvogelbrutplätze wurden 2024 an folgenden Tagen durchgeführt: 23.02., 05.03., 13.03., 19.03. 05.04., 18.04., 02.05., 29.05.; eine weitere Begehung von Teilflächen fand am 14.06.2024 statt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die erfassten Brutplätze sowie unbesetzte Greifvogelhorste.

Im untersuchten 2 km-Umfeld brüteten 2024 vier Rotmilan- und vier Schwarzmilan-Paare. Davon nisteten vier Rotmilan- und drei Schwarzmilanpaare vor allem in den Grenzbereichen des Untersuchungsgebietes im Süden und Südosten. Die meisten Brutplätze lagen weiter als 1.400 m vom Plangebiet entfernt. Nur zwei Schwarzmilanhorste befanden sich in etwas geringerem Abstand zum Plangebiet (Baumreihe westlich von Bründel, ca. 1.300 m; Baumbestand im Nordwesten, östlich der Sandgrube, ca. 1.200 m).

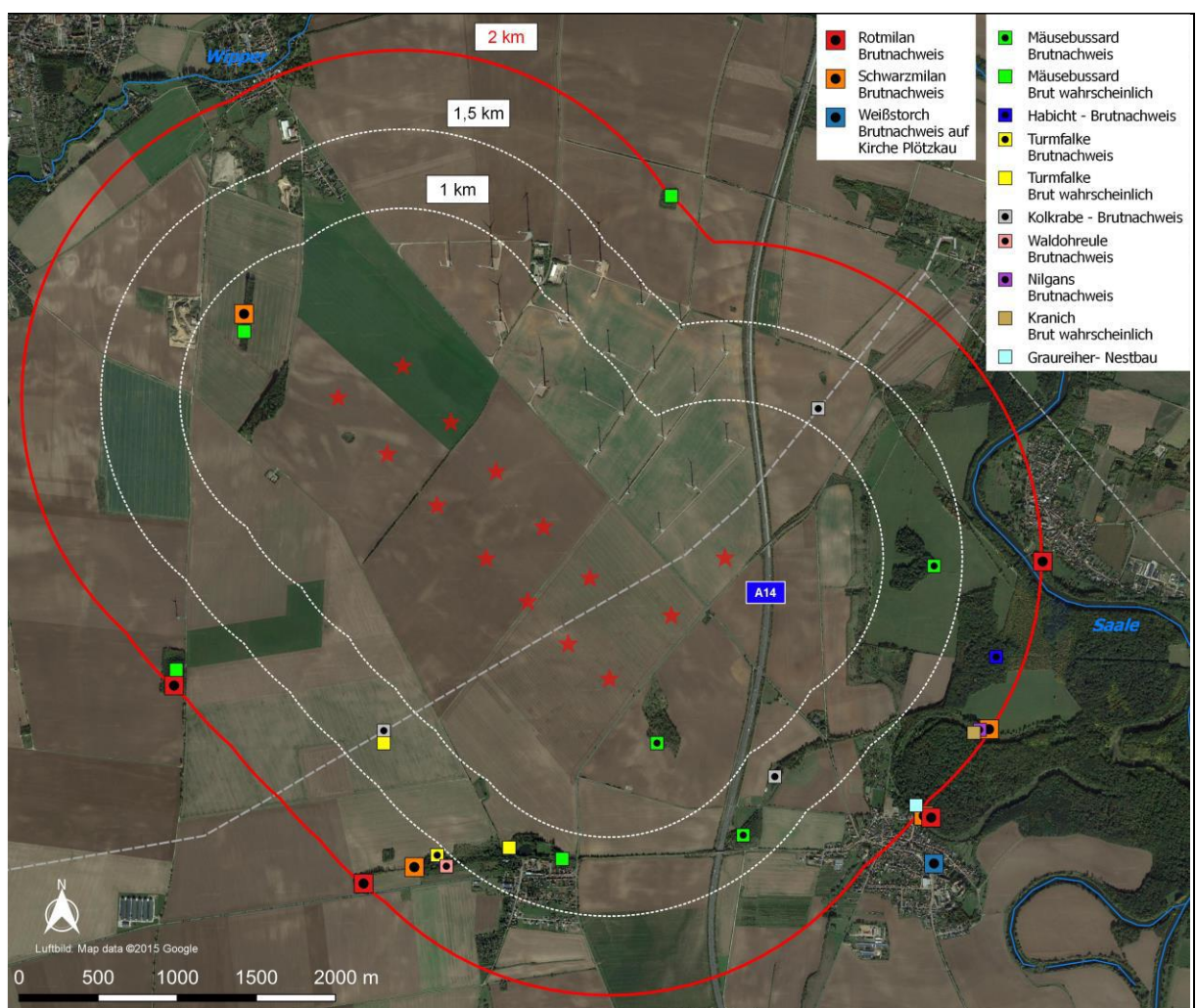


Abbildung 11: Im Jahr 2024 im 2.000 m-Umfeld um die geplanten Standorte von Windenergieanlagen erfasste Greif- und Großvogelbruten

Der Mäusebussard ist die Greifvogelart, von der im Untersuchungsgebiet die meisten Bruten nachgewiesen wurden. Da er nach Bundesnaturschutzgesetz nicht unter den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt wird, wurde bei der Erfassung (auch um die Bruten nicht unnötig zu stören) nicht in allen Fällen ein gesicherter Brutnachweis

angestrebt. So wurden neben drei sicheren Brutnachweisen auch vier Horste mit Brutverdacht für diese Art registriert.

Turmfalkenbruten wurden bei den Begehungen vor allem in der Feldflur gezielt erfasst, in den Ortschaften (Bründel, Plötzkau, Gröna) wurde nicht nach Brutplätzen der Art gesucht. In den Gehölzen nördlich von Bründel konnten zwei Brutpaare registriert werden; ein weiteres Paar an einem Leitungsmast, auf dem zuvor ein Kolkrabe gebrütet hat.

Auf dem Dach der Kirche in Plötzkau brütet seit mindestens 2009 ein Weißstorchpaar. Auch im aktuellen Jahr 2024 fand dort eine erfolgreiche Brut statt (3 größere Junge am 14.06.). Der Neststandort liegt außerhalb des 2 km-Umfeldes (ca. 2.100 m vom Plangebiet entfernt). Ein Nilganspaar baute am 23.02.2024 in dem alten Seeadler-Horst (auf Pappel) ein Nest und brütete u.a. am 05.03.2024.

Der alte Baumbestand des Auwaldes bei Plötzkau, der nur in seinem Westteil vom 2 km-Untersuchungsraum überdeckt wird, ist traditionell ein bedeutendes Brutgebiet für Rot- und Schwarzmilan. In geringerer Zahl brüten auch Habicht und Mäusebussard. Der Graureiher unternimmt derzeit nur sporadische erfolglose Einzelbrutversuche. Eine ehemalige Kolonie dieser Art wurde schon vor vielen Jahren durch Prädation des Waschbären aufgegeben.

Verschiflte Flutrinnen und Altarmabschnitte im Auwald sind auch Bruthabitat des Kranichs. Er ist neben Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Seeadler (2020 bis 2022) eine weitere Greif- und Großvogelart des Auwaldes, die auf Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie der EU gelistet ist und damit eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung besitzt.

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) wurden für die gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Brutvogelarten Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und deren Brutplätzen empfohlen, die Eingang in den Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ fanden (MULE 2018). Aktuell bindend sind jedoch die in Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz in dessen seit dem 29.07.2022 geltender Fassung festgelegten Prüfbereiche (siehe folgende Tabelle). Hier werden ein Nahbereich („Tabubereich“) und ein zentraler Prüfbereich definiert. Für den zentralen Prüfbereich wird von vornherein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Brutvögel des jeweiligen Brutplatzes angenommen.

kollisionsgefährdete Brutvogelart	Bundesnaturschutzgesetz		Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
	Nahbereich (,Tabubereich')	Zentraler Prüfbereich	Mindestabstände (LAG VSW 2014)
Rotmilan	500 m	1.200 m	1.500 m
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	1.000 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	1.000 m
Seeadler	500 m	2.000 m	3.000 m

Tabelle 4: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Dies betrifft jedoch keinen Standort im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale). Keiner der anderen festgestellten Brutplätze windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten unterschreitet in Bezug auf das Plangebiet die kritischen Abstände.

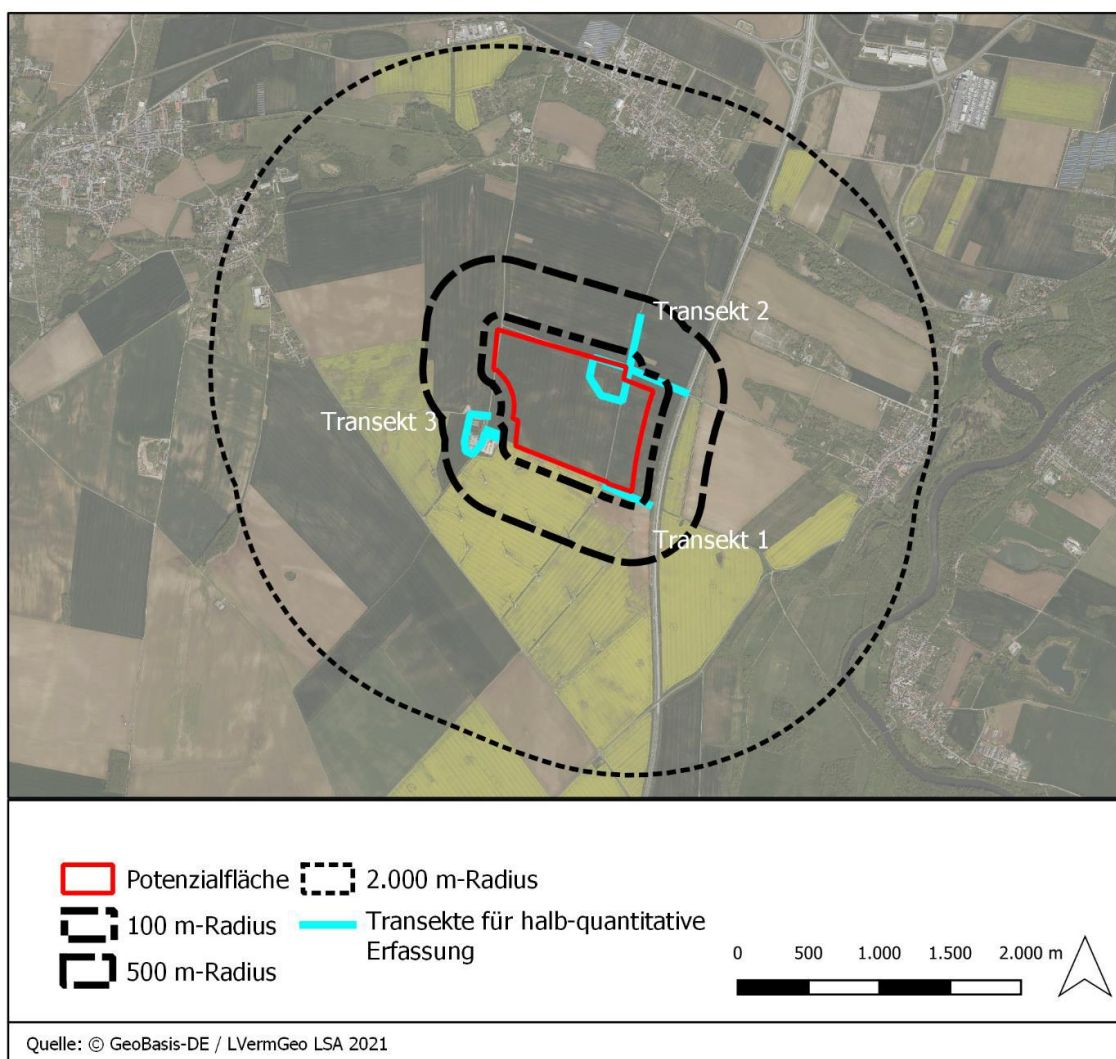


Abbildung 12: Lage der Potenzialfläche Aderstedt mit Untersuchungsradien im Raum
(Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Aderstedt)

Die Greifvogelerfassung durch Milan deckt räumlich nicht den gesamten Bereich der 10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans ab. Der nördliche Bereich des Änderungsgebietes wird durch diese aktuelle Greifvogelerfassung nicht mit abgedeckt. Für diesen Bereich gibt es ein Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Aderstedt aus dem Jahr 2022 (SINNING). Da seitdem in dem Untersuchungsgebiet kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist, erscheinen die Bestandserfassungen und die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens noch plausibel.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel fand in einem Radius von bis zu 2.000 m um die Potenzialfläche statt. Dieses Untersuchungsgebiet wurde in unterschiedlichen Erfassungstiefen kartiert.

Artenauswahl für den 500 m-Radius

Für folgende Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung durchgeführt:

- Art wird als Brutvogelart in Anlage 3 des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) genannt und/oder
- Art wird in einer der Roten Listen (bundes- oder landesweite Einstufung) mindestens als Vorwarnliste-Art eingestuft und/oder
- Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und/oder
- weitere Greifvogel- oder Eulenarten, sofern sie nicht bereits unter die oben genannten Kategorien fallen.

Artenauswahl für den 500 m- bis 2.000 m-Radius

Für folgende Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung durchgeführt:

- Art wird als Brutvogelart in Anlage 3 des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) genannt und/oder
- alle weiteren Greifvögel, sofern sie nicht bereits unter die oben genannte Kategorie fallen.

„Nebenergebnisse“ aus der Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse (Transektkartierungen, Horchkisten stellen) flossen in die Auswertung mit ein.

Halbquantitative und qualitative Erfassung

Für alle anderen Arten fand eine halbquantitative Erfassung entlang von Transekten statt, die alle im 500 m-Radius vorhandenen Vogel Lebensräume beispielhaft repräsentieren sollen (MULE 2018). Die Erfassung erfolgt durch eine Strichliste, auf der nach Arten getrennt alle revieranzeigenden Individuen notiert wurden.

Terminanzahl

Die Erfassung des Brutvogelbestandes fand 2020 an sechs Tag-Durchgängen zwischen Ende März und Anfang Juni statt. Aufgrund der großen Fläche des Untersuchungsgebiets erfolgte jeder Tag-Durchgang an mindestens zwei aufeinander folgenden Terminen, wobei an einem Morgen der 500 m-Radius zusammenhängend kartiert wurde. Die Kartierungen erfolgten ab Sonnenaufgang an windarmen, warmen Tagen möglichst ohne Regen.

Zum Nachweis dämmerungs- und nachtaktiver Arten wurden zusätzlich gezielte Kartierdurchgänge durchgeführt. Für die Erfassung von Eulenvögeln erfolgten in geeigneten Habitaten des Untersuchungsgebiets zwei Durchgänge am 22.02.2021 und 05.03.2021. Die Erfassung von Wachtel und Wachtelkönig fand zwischen Ende Mai und Anfang Juni an zwei Terminen (27.05. sowie 07.06.2021) statt. Die Erfassungen erfolgten in windarmen, warmen Nächten ohne Regen.

Horstsuche und -kontrolle

Die Erfassung potenzieller Greifvogelhorste (sog. Horstsuche) erfolgte im Jahr 2021 im 2.000 m-Radius um die Potenzialfläche für alle Greifvogelarten. Dies geschah vor dem Laubaustrieb an mehreren Terminen zwischen dem 23.02. und 23.03.2021. Eine Kontrolle aller festgestellten Horste auf Besatz (sog. Horstkontrolle) erfolgte am 21.04.2021 (1. Kontrolle) und 03.05.2021 (2. Kontrolle).

In den Jahren 2019 und 2020 wurden als Voruntersuchung eine spezielle Horstsuche und Kontrolle für den Rotmilan im 1.500 m-Radius (Prüfradius 1 gemäß Anhang 3 in MULE (2018)) um die Potenzialfläche durchgeführt. Im Untersuchungsjahr 2019 fand die Horstsuche am 22.03.2019 und die Horstkontrolle am 22.04.2019 statt. Im Untersuchungsjahr 2020 fand die Horstsuche 22.03. und 08.04.2020 statt. Die Horstkontrolle erfolgte am 22.04. und 12.05.2020.

Vertiefte Raumnutzungskartierung (VRNK)

Aufgrund von Vorkartierungen einerseits, aber auch der Lage des UG in einem Rotmilan-Dichtezentrum andererseits, war klar, dass mindestens im jeweiligen Prüfradius 2 mit Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan zu rechnen sind. Laut MULE (2018) ist unter dieser Voraussetzung eine vertiefte Raumnutzung erforderlich.

Hierfür wurden konform mit den Vorgaben des MULE (2018) im Zeitraum von Anfang April bis Ende August wöchentlich an 22 Terminen je 6 Stunden (6 x 45 min. Beobachtungszeit mit anschließenden 15 min. Pause) beobachtet. Die Kartierungszeiten orientierten sich an der Tageshauptaktivität des Rotmilans und der meisten anderen Greifvögel. Bei den Vormittagsterminen wurde etwa zwei Stunden nach Sonnenaufgang begonnen, die Nachmittagstermine hingegen endeten zwei Stunden vor Sonnenuntergang. Vor- und Nachmittagstermine erfolgten weitestgehend im wöchentlichen Wechsel. Die Termine wurden nach Möglichkeit bei trockenem, warmem und windarmem Wetter durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet für die Raumnutzungsanalyse umfasste die Potenzialfläche und eine 100 m-Radius um selbige. Beobachtet wurde von einem Punkt im Süden der Potenzialfläche, von dem der größte Teil des Untersuchungsgebiets einsehbar war.

An den jeweiligen Terminen wurden zu Beginn und Ende der Kartierung Witterungsdaten und ggf. für die Beobachtung relevante Störungen dokumentiert. Die erfassten Flüge wurden mit Startzeitpunkt, Dauer der Flugbeobachtung und Verhalten protokolliert und deren Lage im Luftraum einer der vier nachfolgenden Höhenklassen (HK) zugeordnet: „sehr niedrig/bodennah“ (HK I), „Gefahrenbereich“ (HK II), „sehr hoch“ (HK III) oder am Boden bzw. auf Bäumen sitzend. Die Flughöhen wurden dabei, gestützt auf langjährige Berufserfahrung und mit Hilfe von Landmarken mit bekannter Höhe wie bspw. dem Bestandswindpark im Westen des Untersuchungsgebiets, geschätzt.

Um die Bedeutung der Potenzialfläche als (Teil-)Habitat für die Arten der Anlage 3 (MULE 2018), insbesondere auch im Vergleich mit der umgebenen Landschaft, beurteilen zu können, wurde die Landnutzung im 2.000 m-Radius vollständig erfasst. Die

Eignung der einzelnen Landschaftsbestandteile als Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan wurde klassifiziert.

Ziel der VRNK ist die Klärung der Frage, in wie fern und auf welche Weise die Potenzialfläche von Arten der Anlage 3 des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) genutzt wird.

Bei Arten, für die im Rahmen der Raumnutzung zahlreiche Flüge erfasst wurden, ist die Darstellung der Ergebnisse in Form einer Heatmap anstelle der reinen Flugbewegungen oft die übersichtlichere Variante. Die Grundlage der Heatmap bildet ein über das VRNK-Untersuchungsgebiet gelegtes Gitternetz von 100 x 100 m-Zellen. Die reinen Fluglinien werden nun in Punktreihen mit einem 50 m-Intervall transformiert. Diese Transformation hat den Vorteil, dass sie insgesamt eine stärkere Gewichtung der Aufenthaltsdauer in bestimmten Bereichen zulässt, bspw. wenn innerhalb einer Zelle viele Schleifen eines Thermikfluges liegen. Anschließend wird für jede Zelle die Anzahl der Punkte aufsummiert.

Gastvögel

Erfassung Rasttrupps

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (UG) für die Rastvögel umfasst einen Umkreis von 2.000 m um die Potenzialfläche (Abb. 1) und entspricht damit den Vorgaben aus MULE (2018). Die Erfassungsdichte entspricht mit insgesamt 24 Begehungen ebenfalls den Vorgaben des MULE (2018). Es wurden alle Beobachtung von den in Anlage 3 des MULE (2018) genannten Arten sowie von allen sonstigen Greifvögeln, Enten, Reiher, Seglern, Wat- und Möwenvögeln dokumentiert. Außerdem wurden alle sonstigen Vogelarten kartiert, sofern die artspezifischen Tagesummen mindestens 100 Individuen erreichten. Das UG wurde hierzu flächendeckend begangen bzw. befahren. Darüber hinaus wurden „Nebenergebnisse“ aus der Brutvogelerfassungen 2021 berücksichtigt.

Ergebnisse

Potenziell planungsrelevante Brutvogelarten

Für 16 Arten der Gesamtartenliste ist aufgrund ihrer potenziellen Planungsrelevanz als Brutvogel eine Revierauswertung durchgeführt worden. Für die Arten Bluthänfling und Schleiereule gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung, sie werden daher nachfolgend nicht weiter besprochen. Die Wachtel wurde lediglich als Durchzügler erfasst. Von den übrigen 12 Arten, für die ein Brutnachweis oder Brutverdacht innerhalb der artspezifisch relevanten Abstände zum geplanten Vorhaben erbracht wurden, werden vier Arten in den Vorwarnlisten geführt und sind lediglich beim Wegebau zu betrachten. Somit bleiben acht planungsrelevante Arten, deren Vorkommen nachfolgend beschrieben und räumlich verortet werden.

Im Rahmen der vertieften Raumnutzungskartierung 2021 wurden neben Rot- und Schwarzmilan weitere fünf Arten der Abb. 3 aus MULE (2018) erfasst. Dies waren Baumfalke, Graureiher, Rohrweihe, Schreiadler und Weißstorch.

Hinweise zu möglichen Konflikten

Die folgende Diskussion beleuchtet die potenziell auftretenden Konflikte der vorkommenden Brut- und Gastvogelarten. Dabei soll nicht der Eingriffsbewertung im

Landschaftspflegerischen Begleitplan/Umweltbericht oder der artenschutzrechtlichen Beurteilung in der speziellen Artenschutzprüfung vorgegriffen werden. Vielmehr dient dieses Kapitel dazu, mögliche betriebsbedingte Konflikte frühzeitig im Planungsprozess aufzuzeigen. Flächenscharfe Kompensationsberechnungen und die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände folgen dann in den entsprechenden Fachgutachten.

Betrachtet werden hier nicht mehr alle potenziell planungsrelevanten Vogelarten, sondern nur jene mit einer betriebsbedingten Planungsrelevanz. Auf die Rote-Liste-Arten und Vorwarnliste-Arten, die keine Störungsempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windkraftanlagen zeigen, wird nicht eingegangen.

Unter den 13 Brutvogelarten befinden sich lediglich drei, die gemäß MULE (2018) beim Betrieb von Windenergieanlagen als artenschutzrechtlich relevant zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um Graureiher, Rotmilan und Schwarzmilan.

Zusätzlich zu den laut MULE (2018) planungsrelevanten Arten sind prinzipiell weitere Arten zu berücksichtigen, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel vorkamen. So sind unter bestimmten Umständen Feldlerche und Mäusebussard als potenziell kollisionsgefährdete Arten zu betrachten.

Unter den erfassten Gastvogelarten befinden sich 32 Arten, die nach MULE (2018) potenziell planungsrelevant sind. Für keine dieser Arten ist ein Konflikt mit dem Vorhaben erkennbar.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen, der Fläche für Versorgungsanlagen und der Grünflächen entstehen keine Entschädigungsansprüche.

Erschließung

Das Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist verkehrlich über die K 2108 an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die K 2108 bindet an die L 65 an, die von Schackenthal über Aderstedt nach Bernburg führt.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die nachfolgende Errichtung von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Standorte und Art der Maßnahmen werden in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

11. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 8) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Gesamtstadt sind durch die Darstellungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks. Die Darstellungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans.

Verkehr

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist nur während der Bauphase in geringem Umfang zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Wirtschaft

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden die festgesetzten Verkehrsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Erweiterungsbereichen des bestehenden Windparks Aderstedt, für das Repowering der im Windpark Aderstedt vorhandenen Windenergieanlagen sowie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Damit wird die Verfügbarkeit von regenerativen Energien in der Stadt Bernburg (Saale) gestärkt, dies dient auch der Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region Bernburg. Die Errichtung einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Diversifizierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Damit wird die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig gesichert.

Städtischer Haushalt

Die Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die Aufstellung und durch die Verwirklichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Erschließung der Standorte der künftigen Windenergieanlagen werden von den jeweiligen Bauherren übernommen.

12. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie mit landwirtschaftlicher Nebennutzung	123,92	46,1
Straße	0,77	0,3
Fläche für die Landwirtschaft	144,20	53,6
Gesamt	268,89	100,0

Tabelle 5: Flächenbilanz vor der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windpark“	229,46	85,3
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wind- und Sonnenenergie sowie Freiland-Tierhaltung“	29,54	11,0
überörtliche Hauptverkehrsstraße	0,77	0,3
Fläche für die Landwirtschaft	8,41	3,1
Fläche für Wald	0,71	0,3
Gesamt	268,89	100,0

Tabelle 6: Flächenbilanz nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH (2024):
Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2023. Varel. 14 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2025):
Immissionsschutzbericht 2024. Halle.

MILAN, Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung
(2026):
Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024 im erweiterten Untersu-
chungsgebiet am Windparkstandort Ilberstedt. Juni 2024, überarbeitet im Januar 2026.
Halle.

SINNING, Büro Sinnig (2022):

Avifaunistisches Gutachten 020/2021 für den Windpark Aderstedt. Edeweicht-Wildenloh.

Ausgewählte Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2025/256 der Kommission vom 07.02.2025 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (ABl. EG Nr. L 315 S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 24.06.2025 (ABl. EG Nr. L 1237 S. 1)

Bund

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.09.2021 (BGBl. I S. 4302)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348)

InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24.02.2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 351)

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), geändert zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9.2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2024 (GVBl. LSA S. 150)

Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. (MBL. LSA. 2020, 174)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410)

Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2026 (GVBl. LSA S. 18)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Beschlossen am 19.02.2025, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam am 15.07.2025. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (kurz: STP Energie). 1. Entwurf vom 19.02.2025. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2026 (GVBl. LSA S. 63)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)